Crim.
80
nc

Crim. 80 nc
--

Elben

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur

Einführung der Schwurgerichte

in Deutschland.

Beobachtungen

aus den Gerichtssälen Frankreichs, Englands, Italiens u. s. w.

von

Otto Elben,
Doktor der Rechte.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1848.

23 h. fc

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

§. 1.

Einleitung.

Im Augenblick, wo die gesezgebenden Versammlungen verschiedener deutscher Staaten, insbesondere auch des engeren Vaterlandes des Verfassers, Württembergs, mit der Reform des Strafprozesses, mit Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, des Anklageverfahrens und der Schwurgerichte beschäftigt sind, mag es vielleicht geeignet sein, Beobachtungen, Gedanken, wie sie bei Anschauung dieser Institute in Frankreich, England u. s. w. in den Jahren 1846 und 1847 entstanden, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Schriften, welche in ausführlicher Weise die Ergebnisse der Wissenschaft und der Praxis über diese in den lezten Jahren so vielfach behandelte Materie zu Tage fördern, fehlen uns wahrlich nicht. Die Kenntniß aus eigener Anschauung, der lebendige Eindruck aus den Gerichtssälen aber, ist (die Gegenden unseres Vaterlandes, welche Schwurgerichte schon länger besizen, natürlich ausgenommen) doch im Ganzen noch sehr selten. Der Verfasser wohnte im Sommer 1846 der Anwaltversammlung zu Hamburg bei; damals kam auch die Frage des Schwurgerichts zur Sprache; die meisten Mitglieder der Versammlung, Rechtsgelehrte, erklärten damals, dasselbe aus eigener Anschauung nicht zu kennen. Noch weniger Kenntniß ist unter dem deutschen Volke verbreitet, welches im März d. J. in seinen Forderungen allenthalben Schwurgerichte „nach dem

Digitized by Google

Muster von England, Frankreich und Nordamerika" verlangte, und zu dessen Märzerrungenschaften das Schwurgericht gehört.

Das folgende Schriftchen soll eine kurze, anschauliche Darstellung dieser „Muster" geben; es gibt die Beobachtungen aus dem Gerichtssaal selbst wieder, praktische Bemerkungen zur Verpflanzung jenes Instituts auf unseren Boden. Dieß ist sein einziger Zweck, etwas Vollständiges konnte und sollte in den wenigen Bogen nicht geboten werden. Juristen, welche mit dem Strafverfahren sich beschäftigt, mögen die in den ersten §§. gegebenen Darstellungen mehr oder minder genau bekannt sein; sie werden am Schlusse die Andeutungen finden, wie nach des Verfassers an Ort und Stelle gewonnener Ansicht die einzelnen Vortheile sowohl des französischen als englischen Verfahrens für uns sich ausbeuten ließen, insbesondere die Andeutung dessen, was aus dem englischen Verfahren sich mit den, rheinländischen Mustern nachgebildeten, neueren deutschen Gesezgebungen verbinden ließe. Laien glaubt der Verfasser mit einem möglichst klaren Bilde aus den Assisenhöfen von Paris, London u. s. w., mit einer gedrängt und übersichtlich gehaltenen Darstellung, welche keine juristische Kenntniß voraussezt, einen Dienst erweisen zu können.

Es handelt sich jezt nicht mehr darum, erst die Beweise der Theorie und Praxis für den Vorzug, die Nothwendigkeit des neuen Verfahrens beizubringen. Die öffentliche Meinung war hierüber längst aufgeklärt und hat in den Verhandlungen des Germanistenkongresses in Lübeck 1847 auch in der Wissenschaft ihren schönsten Triumf gefeiert. Die Märzereignisse sind der Vollziehung der Reform zu Hülfe gekommen, haben sie gesichert, und was jezt noch ins Werk zu sezen ist, das ist die rechte Art der Ausführung. Winke aus der Erfahrung der uns vorangeschrittenen Länder können hiezu nicht überflüssig sein; denn oft schon hat die verfehlte, halbe, rückhaltsvolle Ausführung guter Prinzipien den Segen derselben ver-

Digitized by Google

eitelt. Dieser Grund trifft insbesondere bei dem Abschnitt über die Oeffentlichkeit zu.

Vielleicht mögen die gedrängten Bemerkungen geeignet sein, auf das Einzuführende da oder dort ein Licht zu werfen, geeignet insbesondere Mitgliedern unserer gesezgebenden Versammlungen über einzelne Punkte desjenigen Aufschluß zu geben, über was zu urtheilen sie berufen sind.

§. 2.

I. Oeffentlichkeit.

Der Geist einer neuen Zeit, welcher die Freiheit des Urtheils weit über seine frühere Höhe erhob, hat die Bedenken, welche früher wohl die wirksamsten gegen die Oeffentlichkeit waren, die politischen, beseitigt; sie standen im Wege, obgleich sie zusammt den aus der Jurisprudenz hergenommenen längst durch überwiegende Gründe der Wissenschaft und Erfahrung als ungenügend, als falsch blosgestellt sind. Die deutsche Oeffentlichkeit (diesseits des Rheins) war bisher eine sehr beschränkte, da wo sie überhaupt Eingang gefunden; sie war es in Betreff der nur wenigen Verhandlungen, bei welchen sie geduldet worden, in Betreff der Personen, welche zugelassen waren. In ganz Deutschland bekannt ist in dieser Hinsicht die württembergische Strafprozeßordnung von 1843 mit ihren „ehrbaren Männern" geworden, eine Prozeßordnung, welche der Forderung der Oeffentlichkeit damit Genüge leistet, daß sie in schweren, mit mindestens fünf Jahren Zuchthaus zu bestrafenden Fällen zum blosen Schlußverfahren Zuhörer, und zwar mit Ausschluß der Frauen nur Männer und zwar „ehrbare" (dazu noch wie die Anordnung getroffen wurde) nur mit einer ausgegebenen Karte versehen, zuläßt!

Solche Abspeisung erträgt das Prinzip, wo es zum Durchbruch gekommen ist, nicht mehr. Unser Staats-, unser Gerichtsleben ist nothwendig ein öffentliches; die Verhandlungen in der Paulskirche zu Frankfurt sind öffentlich, auch

Digitized by Google

für Frauen; Verhandlungen der Gemeindebehörden, der Vereine, der Kongresse, kurz Alles wird öffentlich, und so ist auch für das Gerichtswesen volle Oeffentlichkeit als eine Lebensbedingung anerkannt. Dieß steht über jedem Zweifel erhaben, nur für die praktische Anwendung des Prinzips ergreift die folgende Darstellung das Wort. Die einzelnen Gerichtshandlungen, welche öffentlich statthaben können, ergeben sich durch die Einführung der Schwur-, der Zuchtpolizei-, der mündlich verhandelnden Civilgerichte von selbst. Im Gegensaz zum Schlußverfahren wird das mündliche Hauptverfahren: bisher schriftlich geheim, jezt öffentlich.

Was die Ausdehnung der Oeffentlichkeit auf die Personen betrifft, denen sie zu Gute kommen soll, was die Sorge des Gesezes, die Humanität der die Oeffentlichkeit anordnenden Einrichtungen für das Publikum, was diejenige Auffassung der Oeffentlichkeit insbesondere der peinlichen Rechtspflege betrifft, welche in ihr eine heilsame Schule der Besserung, der Belehrung über Recht und Unrecht, der Bildung des Volks erblickt, so dürfte es für uns Deutsche lehrreich sein, auf die Vorbilder zu achten, die wir an andern Nationen haben, wir werden die guten Einrichtungen von ihnen zu uns zu übertragen, und Mißbräuche, die bei ihnen herrschen, zu vermeiden haben.

Die folgenden Beobachtungen stammen aus den Jahren 1846 und 1847 — um so mehr Aufforderung für uns, sie im Jahr 1848 zu benüzen.

Wenn der Fremde in Florenz im Palast der Uffizi vom Beschauen der Kunstwerke, deren Ruhm die Welt erfüllt, von der medizäischen Venus und den Schäzen der Tribune kommend von den obern Stockwerken herabschreitet, so kann er eine Menschenmenge in eine offene Thüre sich drängen sehen, er tritt ein in einen großen Saal, im Hintergrund desselben sizt das Richterkollegium, Angeklagter, Zeugen, Advokaten, und während der Verhandlung ist der ganze große Raum

Digitized by Google

gedrängt gefüllt vom Volke, von Männern, von Weibern, von Italienern und Fremden, denn Niemand an der Thüre fragt nach Geschlecht oder Alter, nach Eintrittskarte oder Karakter des Besuchenden; denn die Gerichte sind ja — öffentlich!

Am Ende der strada tribunali in Neapel steht die vicaria, der Justizpalast, wo Civil- und Kriminal-, Appell-, Kassations- und Handelshof und Kerker vereinigt sind. Ein bewegtes Leben herrscht, hier sieht man den Neapolitaner in seiner ganzen Eigenthümlichkeit, und insofern ist der Besuch des Palastes auch aus nichtjuristischen Gründen ganz interessant. Der Bettler, der Fiaker, der Lazzarone hausen am Thor, im Hof, auf den Treppen, Papierverkäufer schreien ihre Waare aus. Man tritt in die Vorsäle, Neapels salle des pas perdus, deren es zwei sind: vor den Höfen der ersten und zweiten Instanz, zahllose Gänge und Gemächer liegen um beide herum. Eine Menge Tische sind von emsigen Personen besezt, es sind Schreiber, von einem Lazzaronihaufen belagert, deren Jammer zu vernehmen und schriftlich zu machen. In der zweiten Halle sizen die Advokaten, von ihren Klienten umgeben, dort macht sich ein Thorsteher um Fremde zu schaffen, um ein Trinkgeld zu erhaschen; überall sucht der Neapolitaner etwas zu erwerben, so betteln auch die Gefangenen, welche hinter Gittern vor auf die Straße sehen, die Vorübergehenden an, ihnen etwas hinaufzuwerfen. In den Sälen drängt sich alles, auch der Verkaufsstand eines Wasserverkäufers und Eßwaaren fehlen nicht. Treten wir in die Abtheilung des Kriminalhofs ein. Für wichtige Fälle ist ein schöner großer Saal vorhanden, für gewöhnliche ein kleinerer, der jedoch Plaz genug bietet; daneben hinter einem Gitter die Gefangenen, welche gerade am betreffenden Tag ins Verhör kommen. Der Saal ist ein Quadrat, in dessen Hälfte eine Schranke des Publikums Plaz bestimmt. An einem halbrunden Tisch sizen sechs Richter; neben ihnen rechts der

Digitized by Google

Staatsprokurator, in der Mitte des Saals an einem Tischchen die Advokaten; auf erhöhtem Raum nahe der Thüre der Angeklagte. Das Verfahren ist öffentlich so sehr, daß die Thüre während der Verhandlung offen steht, und ab und zugeht wer da will: Weiber, Kinder, Lazzaroni, ehrbare und nicht ehrbare. Blos während die Richter berathen, wird der Saal geleert, aber zur Urtheilsverkündigung wieder geöffnet. Dieß ist neapolitanische Gerichtsöffentlichkeit! (Das Verfahren ist: mündlicher Anklageprozeß, ohne Jury, nicht ohne einzelne Bestandtheile des Relationenprozesses.)

Verweilen wir im Süden; auch andere italienische Staaten, auch Spanien kennen öffentliches Verfahren. Ja selbst übers Mittelmeer ist sie mit den Franzosen hinübergekommen, und die Gerichtsöffentlichkeit in Algerien gehört in der That zum Interessantesten. Zwar hat man die Jury noch nicht auf den von so gemischten Nationalitäten bewohnten afrikanischen Boden versezt, wohl aber die übrigen französischen Institutionen, und unter ihnen die Oeffentlichkeit, die in der Stadt Algier, wenigstens in gebildeten Formen, wohl einzig in der Welt geübt wird, wie es die alte, urgermanische Sitte wollte — unter freiem Himmel! Dieß ist buchstäblich der Fall, durch einen freilich zufälligen Umstand. Das Gerichtshaus ist nämlich ein maurisches Gebäude, gegenüber der Mairie, der Gerichtssaal ist der Hof (el patio) des Gebäudes, mit seinen Hallen, gegen die Strahlen der Sonne durch ein übergezogenes Tuch geschüzt. Es ist ein schönerhaltener Hof; die obere Gallerie wie ein Theil des Hofraums und die ihn umgebenden Hallen gewähren den Zuhörern Plaz. Im Hofe selbst, unter freiem Himmel sizen Richter, Angeklagte, Zeugen ꝛc., in der Halle hinter dem Gerichtstisch pflegen die Richter Berathung. Dieses maurische Gebäude hat in der That eine würdige Bestimmung erhalten! Das Publikum, das diesen Verhandlungen beiwohnt, vereinigt Europäer, Franzosen, Spanier, Italiener, Deutsche

Digitized by Google

wie Eingeborne: Kabylen, Mauren, Araber, Türken und Juden. Buntgemischt lauschen sie der Oeffentlichkeit.

Frankreich ist das Mutterland dieser algier'schen Einrichtung, hier ist Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zu Hause. Von der salle des pas perdus im Justizpalast zu Paris öffnen sich die Thüren zu den sämmtlichen Gerichten der ersten Instanz, Civil- wie Zuchtpolizeigerichten, im gleichen Gebäude sizen der Assisenhof für die Seine, der Civilgerichtshof der zweiten Instanz, der Kassationshof ꝛc. Und alle ihre Verhandlungen stehen dem Publikum offen, das zahlreich stets von seinem Rechte Gebrauch macht. Was unbeschränkte Oeffentlichkeit ist, kann man in Paris sehen, hier fassen die Gerichtssäle ohne Unterschied von Alter, Stand und Geschlecht jeden beliebigen Zuhörer. Lebhaft, empfänglich, aufmerksam nehmen besonders die Pariser Gamins Antheil an der Verhandlung, deren Eindruck auf sie man in ihren Mienen lesen kann; nie habe ich Störungen der Ruhe von ihrer Seite bemerkt. Wohl aber findet man Winters manchmal in den Civilgerichten neben dem Ofen auf den Bänken hingestreckte Blusenmänner, welche ihr Recht des Eintritts auch zur Erwärmung und Ruhe benüzen. Sie stören wenigstens nicht! Frauen bewegen sich häufig in allen Gerichten. Der erforderliche Raum ist dem Publikum gewährt, nur im Assisenhof und den Zuchtpolizeigerichten fehlt es, wenn ein interessanter Fall, eine cause célèbre zur Verhandlung kommt, sehr am Raum. Stunden lang zuvor bildet das Volk vor den Eingängen eine Reihe (queue), welche zu spät Kommende von der Theilnahme ausschließt. Allein dieser Mißstand liegt in den Verhältnissen der Weltstadt, kein Saal kann dem Bedürfniß unbedingt genügen. Günstiger gestaltet sich das Verhältniß in den Provinzialstädten; in Versailles, in Rouen z. B. ist für die Zuhörer ausgezeichnet gesorgt. In Belgien, in Rheinpreußen, — Hessen, — Bayern ꝛc. gilt bekanntlich das französ. Verfahren, und mit ihm die Oeffentlichkeit wie dort.

Digitized by Google

Auch Englands Verfahren ist öffentlich: die Gerichtshöfe der Westminsterhall und Guildhall, die Polizeigerichte in Bowstreet und in Mansionhouse, dem Size des Lord-Mayors, stehen in London Jedermann offen, meist trennt nur ein Vorhang den Gerichtssaal vom Vorsaal. Kommt der Fremde aber, um die englische Strafrechtspflege kennen zu lernen, nach Old Baily in London, um die Verhandlungen des etwa jeden Monat 8—12 Sizungen haltenden Central Criminal Court zu besuchen, kommt er vielleicht des Ruhmes der guten, altenglischen Einrichtungen voll, so wird er eine leidige, Englands unwürdige Bemerkung machen, wie der Verfasser dieses. Unten im Hause steht angeschrieben, die Aufseher dürfen für den Eintritt nichts fordern. An der Thüre zu dem für das Publikum vorbehaltenen Raum, einer den Richtern gegenüber angebrachten Gallerie, steht aber ein Thürhüter und fordert für den Eintritt einen Schilling (36 kr.). Was thun? Jeder Engländer bezahlt, und als einmal während einer Verhandlung, der ich anwohnte, einer ohne Bezahlung eindringen wollte, ertönte alsbald des Lärms halber von unten herauf das gewichtige Wort eines der Clercs (Gehülfen) des Richters: Silence! und alsbald schloß der Thürsteher seine Thüre zu, und Jener war ausgeschlossen. Als eines Tags ein Mord verhandelt wurde, forderte der Thürsteher 2 Schilling, und versicherte, er bekomme bei wichtigen Fällen auch ein halbes Pfund! Unwürdiges Spektakel! Gewöhnliche Verbrecher kann man um 1 Schilling, Mörder um 2, und etwa Hochverräther um 10 richten sehen! Gegen die 2 remonstrirte ich ernstlich und kam gegen einen „als besondere Vergünstigung" ein. Ich hörte aber nachher von Solchen, welche 2 zahlten, und es waren Engländer. Daß sie sich den ganzen Mißbrauch gefallen lassen, daß die englische Presse ihn duldet, ist unbegreiflich. Oftmals sah ich später (im Saal des neuen Hofs), auf den untern Plätzen im Saal als fremder Jurist zugelassen, die ganze Gallerie leer — Folge des Entrées. Unten im Saal

Digitized by Google

sind treffliche Pläze für die reporters (Berichterstatter) der Zeitungen (auch in Frankreich haben sie bevorzugte Pläze), daneben einige vorbehaltene Pläze, über welche der Sheriff verfügt. Frauen finden sich häufig hier und auch auf der Gallerie ein. (Fremden Juristen wird gerne hier, wie in Paris, ein guter Plaz eingeräumt.) Die Ruhe des Publikums ist musterhaft; jeder Lärm, ja jedes Aufstehen ruft eine Rüge des ordnunghaltenden Aufsehers hervor.

Ein schlimmer Makel klebt an der Londoner Oeffentlichkeit; es ist ein Londoner Mißbrauch, der sich in der Provinz nicht vorfindet. Der Verfasser kann aus eigener Erfahrung die Gerichtshöfe in Parliamenthouse in Edinburgh und den Assisenhof in Manchester anführen. Der leztere beut großen Raum, der dicht von allen Klassen, Weibern wie Männern, besezt war; die Menge der Straßenjungen ließ alsbald erkennen, daß hier kein Schilling bezahlt werde. Der Saal hat zwei Stockwerke (ähnlich dem Eßlinger Gerichtssaal) und befriedigt sicher jede Anforderung.

Welches sind nun die Resultate, welche wir für uns aus den Einrichtungen dieser Länder ziehen sollen? Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, insbesondere der Strafgerichte muß in unbeschränkter Zulassung des Publikums bestehen. Selbst Ausgabe von Karten ist, wenn nicht gefährliches Privilegium — doch unnüze Förmlichkeit; soweit die Räumlichkeit, die Rücksicht auf Stille es erlauben, möge die Thüre Jedermann offen stehen; praktisch ist sogar die wörtliche Befolgung des Sazes: offene Thüre, damit jeder Lärm vermieden ist, den das Ab- und Zugehen verursacht. Einige wenige Pläze vorzubehalten, verstößt nicht gegen die Gleichberechtigung Aller, für Personen nämlich, welche Unterstüzung für besondere Zwecke bedürfen. Berichterstatter für Zeitungen, die Angehörigen des Gerichts, die Advokaten, fremde Juristen, vielleicht selbst am Size der Hochschule die Studirenden des Rechts verdienen solche Pläze, erstere im

Digitized by Google

Intereſſe der Oeffentlichkeit ſelbſt, für die ſie arbeiten, die übrigen im Intereſſe der Bildung, welche ihnen der Gerichtsſaal bietet, und welche ſie in höherem Maße als irgendwer ſonſt bedürfen.

Die Erfahrung lehrt es, daß durch liberale Einführung der allgemeinen, unbeaufſichtigten Zulaſſung Ruhe und Ordnung nicht leiden. Wo man dem Volke ein Recht liberaler Weiſe einräumt, weiß es ſolches auch zu ſchäzen. Der lebhafte Franzoſe, der geſezliche Engländer, der Neapolitaner Lazzarone, der Araber Algeriens, alle beugen ſich vor dem Ernſte, der Würde des Verfahrens; der ernſte Deutſche wird den Anſtand, wird ſein ihm zurückgegebenes Recht nicht verlezen.

Es iſt noch von den Perſonen zu ſprechen, welche man da und dort von den Verhandlungen fern gehalten hat. Es ſind Frauen und jüngere Leute. Sollten uns jezt noch, ſollten namentlich uns Deutſche Gründe beſtimmen können, wie die oft gehörten: Frauen gehören nicht ins öffentliche Leben; ſollen wir uns noch anmaßen, den Frauen vorſchreiben zu wollen, was ihnen der Anſtand gebiete? Nein! Ziehen wir auch hierin die Belehrung aus der Schule der Erfahrung jenen doktrinären Säzen vor! Nie mehr hat der Verfaſſer das Grauſame, das Verwerfliche gefühlt, das im Verbote des Gerichtsſaals für die Frauen liegt, als eines Tags vor dem Pariſer Schwurgericht. Ein Mädchen wurde gerichtet, welche ihren untreu gewordenen Geliebten erſtochen hatte. Die erſten Reihen der Zuhörer hatten Frauen inne, beſonders Verwandte des unglücklichen Geſchöpfs. Als nun die Angeklagte, im Laufe des Verhörs unter dem Gewicht der Beſchuldigungen faſt erliegend, zuſammenſank, da konnte zu ihr aus der Reihe der Zuhörer vor eine ſchwarzgekleidete, verhüllte Frau treten, um ſie in ihre Arme zu ſchließen, es war ihre Schweſter! Welcher Troſt war es für die Unglückliche, dieſe Anſprache, dieſe Hilfe zu finden, welche Beruhigung, ihr Geſchlecht vertreten zu ſehen unter der Reihe der Männer! Soll überhaupt

Digitized by Google

in der öffentlichen Meinung, welche über Verbrechen zu urtheilen berufen wird, blos die Härte der Männer eine Stimme haben, soll die tiefsinnerliche, milde, oft viel gerechtere Beurtheilung der Frauen ausgeschlossen sein — ausgeschlossen das Weib selbst, wo eine ihres Geschlechts, oder wo ihre Verwandte vor dem Richterstuhle stehen? Soll dem Weibe die Schule der Bildung, die moralische Erziehung des Gerichtssaals abgeschnitten sein? — weil die Männer beschließen, es sey des Weibes Aufgabe nicht, an Gerichtsverhandlungen Antheil zu haben! Man liebt es von jener Seite, welche den Frauen keine Rechte gestatten will, zu behaupten, ihre Zulassung vermehre blos ihre Skandalsucht, man weist gerne auf Frankreichs Hauptstadt hin, wo dieß der Fall sey. Man hat sehr Unrecht! Einmal würde das Vorkommen einer Skandalsucht in der genußsüchtigen Weltstadt für gänzlich veränderte Verhältnisse nichts beweisen, der Saz selbst aber ist durchaus unrichtig. Verfasser dieses hat mancher Sizung der Pariser Assisen beigewohnt, wo der Ernst, das Mitgefühl ebensowohl als andererseits sittliche Entrüstung auf dem Angesichte anwesender Frauen wohl zu erkennen war.

Wir können uns nicht enthalten einige im badischen Ständesaal, als die Frage der Zulassung der Frauen zu den Gerichtsverhandlungen zur Berathung kam, zu ihren Gunsten gesprochene Worte hier anzuführen: „Die ganze, die sittliche öffentliche Meinung unserer Staatsgesellschaft, sagte Welker, soll auch bei der öffentlichen Gerechtigkeit unsere Rechtssprechung bewachen, und die moralische Kraft ihrer Verurtheilungen und ihrer Lossprechungen verstärken. Sie soll sie lebendig machen in dem Volk; und dazu will man die eine Hälfte des menschlichen Geschlechts, die nicht am wenigsten sittliche, fein und richtig fühlende und urtheilende ausschließen? Nur durch die Theilnahme beider Hälften, der Männer und der Frauen, bildet sich die wahre öffentliche Meinung der Gesellschaft. Ich wünsche die ganze und nicht die

Digitized by Google

halbe Kraft der wahren öffentlichen Meinung zur Bewachung der Gerechtigkeitspflege. Am wenigsten sollte man bei uns und in unserer Zeit eine ungerechte gänzliche Ausschließung der Frauen erwarten. Wir Deutsche rühmen uns mehr, als selbst die gebildetsten Völker des Alterthums der Achtung und Gleichstellung der Frauen. Diese besteht doch wohl nicht darin, sie in Kinderstube und Küche zu bannen, sondern in der Zulassung ihrer Theilnahme an den edelsten menschlichen Verhältnissen der Männer." „In der öffentlichen Gerichtssitzung, sagte Bassermann, soll das öffentliche Gewissen, das allgemeine Gefühl von Recht und Unrecht mitwirken. Dieß bildet einen Bestandtheil der Strafe, darin liegt die große Mitwirkung auf die Moralität des Volks. Lassen wir aber blos die Männer zu, so beobachtet deren Verstand wohl die Mittel, mit denen das Verbrechen verübt worden, bewundert eine gewandte Vertheidigung, das Weib aber, das mehr aus Gefühl als aus Verstand besteht, das Weib allein bewirkt die wahre Entrüstung vor der schlechten That, ihr Urtheil ist strenger als das der Männer." „Ich stimme für die Zulassung der Frauen zum Gerichtssaale, so sprach Fr. Hecker. Von unsern Vätern haben wir die hohe Achtung für das Weib überkommen, und betrachten sie nicht als die Pflegerin und Haushälterin, sondern als die freie Genossin des Mannes, als die Erzieherin von Männern. Unsere Väter erkannten im Weibe die edlere und feinere Natur, das tiefere Gefühl. Das zarte Weib hegt tieferen Abscheu vor der Verlezung der Moral, vor dem Verbrechen, und mit regem Gerechtigkeitssinne verlangt es die Strafe des verabscheuten Verbrechens. Betrachten wir das Weib nicht als ein Wesen niederer Gattung, betrachten wir sie als Bürgerin, als Mutter, die unsere Kinder erzieht in der Scheu des Gesezes. Verhandlungen, welche das Zartgefühl der Frauen beleidigen, werden sie nicht besuchen, und unrichtig ist der Saz, man müsse der Sitte durch das Gesez zu Hilfe kommen. Die Sitte ist stärker als das Gesez, sie schafft das

Digitized by Google

Geſez um, die Sitte wird die Frauen von Verhandlungen abhalten, die ein weibliches Ohr beleidigen könnten. Die Anweſenheit der Frauen wird, wie ihr Umgang, wie ihre Anweſenheit ohnehin die Rohheit der Männer niederhält, ihre Reden abſchleift und mildert, ihre Anweſenheit wird auf alle, die berufen ſind, bei der öffentlichen Verhandlung das Wort zu nehmen, die Wirkung haben, daß die böotiſche Rede ſich verwandelt in die attiſche. Ich verlange Gerechtigkeit für die Frauen, und ſtimme für ihre Zulaſſung."

Nicht alle Verhandlungen ſind zarter Natur; iſt aber etwas nicht zu umgehen, was der Frauen Zartgefühl verlezen könnte, ſo genügt eine Andeutung des Präſidenten, ſie hievon in Kenntniß zu ſezen, und ſie werden ſich entfernen. Nie verfehlte, wie der verdiente rheinbairiſche Gerichtsdirektor Molitor mittheilt, während ſeiner langjährigen Praxis ein ſolches Wort ſeinen Zweck.

Was Leute jüngeren Alters anbelangt, ſo vermeide man auch für ſie ein Verbot, überlaſſe man es der Sitte, dem Ermeſſen ihrer Eltern und Lehrer, wie weit man ſie zuhören laſſen will, vergeſſe man namentlich nicht das mächtige Erziehungsmittel, das für ſie in dem Ernſte, dem Eindrucke der ſtrafenden Gerechtigkeit in würdigen Gerichtsverhandlungen liegt. „Als Knabe, ſo erzählte bei der erwähnten badiſchen Verhandlung Baſſermann, wohnte ich in Frankenthal einer Aſſiſenſizung bei, und dieſe erfüllte mich mit Furcht vor der Strafe und Schande und mit Abſcheu vor dem Verbrechen. Ein ſolcher Eindruck iſt wohlthätig für die Jugend und jeder Vater mag mit Recht ſeinen Sohn in eine öffentliche Gerichtsſizung führen wollen."

Als Ausnahmen von der öffentlichen Verhandlung beſtimmen deutſche Geſezgebungen, z. B. die badiſche von 1845, die Fälle, wenn eine Verlezung der Schicklichkeit oder eine Gefährdung des Staats und der öffentlichen Sicherheit zu beſorgen wäre. Die erſte Ausnahme iſt ein zu Hilfe kommen

Digitized by Google

für die Sitte durch die Gesezgebung; leztere hat diese Aufgabe eigentlich nicht, die Sitte gibt sich ihre eigenen Gesezе. Das französische Verfahren kennt in diesem Falle die Verhandlung à huis clos (bei geschlossenen Thüren). Der Verf. hatte in Paris die Vergünstigung, auch solchen Verhandlungen, deren es in jeder quinzaine (die Frist von 14 Tagen, während welcher die gleichen Geschworenen in Thätigkeit sind) 3—4 waren, anzuwohnen. Meist waren hier selbst bei den häßlichsten Stoffen die Verhandlungen äußerst delikat; glaubt der Präsident übrigens, eine Verhandlung sollte wirklich Aergerniß erregen können, so dürfte es wohl genügen, wenn seine Aufforderung Frauen und jüngere Leute zum Gehen veranlaßt. — Die Ausnahme „wenn die Sicherheit des Staats gefährdet erscheint" ist eine äußerst bedenkliche, zumal in jeziger Zeit; sie würde die Möglichkeit schaffen, im Wege einer polizeilichen Oberaufsicht des Ministeriums oder der Staatsanwaltschaft in politischen Prozessen das Recht der Oeffentlichkeit willkürlich zu nichte zu machen. Man wird jezt in keinem Gesezе mehr eine solche die Freiheit gefährdende Maßregel sanktioniren!

II. Schwurgericht.

§. 3.

Französisches Verfahren.

Unser deutscher Kriminalprozeß ist bekannt: die Untersuchung geheim, schriftlich, durch Untersuchungsrichter und Skabinen — Uebergabe der Protokolle und Akten (wenn nicht der Untersuchungsrichter in niederen Straffällen zugleich auch Referent und erkennender Richter ist) an das Richterkollegium — Bestellung eines Referenten, durch ihn Vortrag einer Geschichtserzählung und Stellung eines Antrags — Entscheidung des Kollegiums, alles in geheimen Sizungen auf Akten hin; — neuerdings noch in einzelnen Fällen ein Schlußverfahren, mit Anhören eines Staatsanwalts und Vertheidigers —

Digitized by Google

dabei höchstens noch ein nachträgliches Verhör des Angeschuldigten und selbst von Zeugen, neben all diesem die schriftliche Relation des bestellten Referenten als Grundlage des Urtheils; also geheimer, schriftlicher Untersuchungs- und Relationenprozeß.

Wir entrollen dagegen das Bild des französischen Strafverfahrens.

Das französische Strafrecht kennt einen dreifachen Unterschied der Gesetzesverletzungen; es unterscheidet die durch eine Polizeistrafe zu rügenden: contravention, die Vergehen, welchen eine korrektionelle Strafe gedroht ist: délit, und Verbrechen, welche mit schwerer und entehrender Strafe (peine afflictive et infamante) zu bestrafen sind: crime. Auf diesem Unterschiede beruht die Gerichtsverfassung und die Zuständigkeit der Gerichte. Die Friedensrichter und Maires erkennen auf Geldstrafe bis zu 15 Fr. und Arreststrafe bis 5 Tage. Die Zuchtpolizeigerichte, Gerichtshöfe erster Instanz, aus drei gelehrten Richtern bestehend, sind zuständig bei Vergehen, wenn die Strafe 15 Fr. oder 5 Tage überschreitet. Todesstrafe, Zwangsarbeit (Zuchthaus), Deportation, Detention (Festungsstrafe 5—20 Jahre), Reclusion (Arbeitshaus 5—10 Jahre), Verbannung, bürgerliche Degradation sind die Strafen, welche die Assisenhöfe auszusprechen haben, und für Preßvergehen ist ihre Kompetenz (Privatbeleidigungen nicht gerechnet) gleichfalls begründet. Die Zuchtpolizeigerichte urtheilen ohne Geschworene, aber in öffentlicher Verhandlung, unter Mitwirkung eines Staatsanwalts und nachdem vor den erkennenden Richtern das mündliche Hauptverfahren stattgefunden hat.

Bei den Assisenhöfen ist das Zusammenwirken von Juristen und Laien in der Art erforderlich, daß 12 Männer aus dem Volk über die Thatfrage, genauer über den Reat des Verbrechens, also z. B. über die Fragen: hat er gestohlen, sind Auszeichnungen des Diebstahls vorhanden, hatte er die

Digitized by Google

Absicht zu tödten, hat sie ihr Kind absichtlich umgebracht, hat er wissentlich falsche Thatsachen vorgespiegelt, um einen Dritten zum Eingehen eines Geschäfts zu bewegen u. s. w. urtheilen, und daß im Falle der durch sie ausgesprochenen Schuld Rechtsgelehrte die Strafe bestimmen. Die Geschworenenliste war in Frankreich nach der Gesezgebung vor der neuesten Zeit die Liste derjenigen 30jährigen Staatsbürger, welche Abgeordnete wählen können, d. h. derjenigen französischen Bürger, welche 200 Fr. Steuer zahlen, wozu eine Reihe sogenannter Kapazitäten kamen, d. h. solche Männer, welchen man vermöge ihres Standes, ihrer Bildung die zum Geschworenen nöthigen Fähigkeiten besonders zutrauen kann. Hierher gehören Beamte, verabschiedete Offiziere, Doktoren, Lizentiaten, Mitglieder des Instituts und anderer gelehrten Gesellschaften, Notare ꝛc. Aus dieser Liste wählt der Präfekt ein Viertel, jedoch höchstens 300, für Paris aber 1500 aus. Durchs Loos bestimmt sofort der Gerichtshof aus dieser zweiten Liste 10 Tage vor Eröffnung der Assisen, in Paris je für 14 Tage, weil dort der Assisenhof das ganze Jahr hindurch sizt, wieder 36 Geschworenen nebst 4 weiteren etwaigen Ersazmännern. Die neueste Gesezgebung vom August 1848 hat den Zensus als Grundlage für die Bildung der Urliste aufgehoben; dagegen aber, da den Geschworenen keine Entschädigung gereicht wird, da jezt auch Unvermögliche zur Stelle des Geschworenen berufen sein können, die Entschuldigung der Unvermöglichkeit zugelassen.

Am Eröffnungstag der Assisen erscheinen die 40 Geschworenen, Namensaufruf findet Statt. Wer eine Abhaltung hat, krank ist, wem vielleicht eine Qualifikation fehlt, z. B. das Alter von 30 Jahren, hat dieß hier schriftlich oder mündlich sammt seinen Zeugnissen vorzubringen; der Staatsanwalt, der gleichsam die Geschworenen, welche sich ihrem Dienste entziehen wollen, verfolgt, um sie herbeizuschaffen, läßt sich über das Dispensationsgesuch vernehmen, das Gericht gibt seine

Digitized by Google

Entscheidung: Dispensation oder Verweigerung derselben. — Neben den Geschworenen sind im Assisenhof thätig der Vertreter der Staatsbehörde: das öffentliche Ministerium oder der Staatsanwalt, welcher im Namen der durch das Verbrechen verletzten Gesellschaft die Verbrecher verfolgt, vor dem Gerichte sie anklagt; der Präsident mit zwei Räthen. Der Präsident übt die Polizei im Gerichtssaal, leitet die Verhandlungen, er verhört Angeschuldigte, Zeugen, faßt schließlich das Ergebniß der Verhandlungen in einer Uebersicht zusammen und spricht mit den beiden Räthen gemeinsam das Urtheil. Endlich kommen noch in Betracht: der Schriftführer (greffier), Gerichtsdiener (huissier), Landjäger u. s. w. Dem Angeschuldigten zur Seite steht sein Vertheidiger.

Auch die Räumlichkeit verdient Beachtung, der Gerichtssaal (in Paris, Versailles, Rouen wie an den meisten Orten) ist ein längliches Viereck; ein halbrunder Tisch am einen Ende des Saals ist der Plaz der Richter, denen zur Seite links der Schriftführer, rechts der Staatsanwalt sizen. Etwas entfernter haben rechts die 12 Geschworenen ihren Plaz an der rechten Wand; ihnen gerade gegenüber der Angeschuldigte mit seinem Vertheidiger. Pläze für die Advokaten, für Zeitungsberichterstatter, für die Zeugen reihen sich an; im Hintergrund folgt der leere Raum fürs Publikum.

Eine Pariser Verhandlung liegt der folgenden Darstellung zu Grunde; lange schon vor 10 Uhr bildet sich unten an der Treppe die Reihe (queue) des Volks. Im Saale finden sich Advokaten, Geschworene ein, Zeugen erscheinen und sezen sich auf ihre Pläze. Es schlägt 10 Uhr, die Thüren öffnen sich und der Volkshaufe stürzt herein. Im Berathungszimmer neben dem Sizungssaal haben sich die Richter und der Staatsanwalt versammelt, der Gerichtsdiener ruft die Geschworenen ebendahin. Alle 40 Geschworenen haben jeden Morgen, bei einer Strafe von erstmals 500 Fr., im Wiederholungsfalle von 1000 und 1500 Fr., zu erscheinen. In dem

Digitized by Google

Berathungszimmer, in welches mit ihnen der oder die Vertheidiger eingetreten sind, geht jezt die Auswahl von 12 Geschworenen für jeden einzelnen Fall vor sich. In den Rheinlanden findet auch diese Auswahl im Sizungssaal selbst, also öffentlich, Statt. Es müssen mindestens 30 Geschworene anwesend sein. Ihre Namen werden ausgeloost; bei jedem aus der Urne gezogenen Namen hat sowohl der Staatsprokurator als der betreffende Vertheidiger das Recht, ohne Angabe von Gründen, zu rekusiren, d. h. sich den ausgelosten Geschworenen, deren Namen sämmtlich dem Angeklagten Tags zuvor mitgetheilt werden müssen, zu verbitten, und zwar so lange fort, bis nur noch so viele da sind, um die nothwendige Anzahl der 12 zu bilden. Nach diesem Akt erscheinen die Geschworenen wieder, die 12 durch das Loos bestimmten und nicht Rekusirten nehmen in der Ordnung der Loosziehung, welche der Huissier in Händen hat, ihre Pläze ein, die übrigen entfernen sich oder sezen sich bei Seite, wenn sie als bloße Zuhörer bleiben wollen. Der Angeklagte, oder die Angeklagten, wenn es ihrer mehrere sind, werden, wenn sie verhaftet sind, von Munizipalsoldaten aus dem Gefängniß hereingeführt, und sezen sich, neben jeden Angeklagten ein Munizipalsoldat. Die Huissiers gebieten Stille; einer von ihnen meldet im Berathungszimmer, daß Alles bereit sei, er klopft dann zum Zeichen, daß der Gerichtshof erscheine, an die Thüre, Alles, selbst die Geschworenen erheben sich, und Präsident, Räthe, Schriftführer und der Staatsanwalt treten ein und nehmen ihre Pläze ein. „Sezen Sie sich, meine Herren Geschworenen, sagt der Präsident; die Sizung ist eröffnet.“ Der Präsident wendet sich dann an den Angeschuldigten mit den allgemeinen Fragen: „Angeschuldigter, Euer Name und Vorname? Euer Alter? Stand? Wohnung?“ u. s. w. Oft ist sogleich hier die Aufforderung nöthig: Sprecht lauter! Nach einer Ermahnung an den Vertheidiger zur Gewissenhaftigkeit und an den Angeschuldigten zur Aufmerksamkeit kehrt er sich zu den Geschwo-

Digitized by Google

renen, ermahnt sie, aufmerksam den Debatten zu folgen, Alles genau zu erwägen, weder die Interessen des Angeschuldigten noch die der Gesellschaft, die ihn anklagt, zu verlezen, mit Niemand als den Mitgeschworenen bis nach Verkündigung des Urtheils über die Sache zu verkehren, weder dem Haß und der Mißgunst, noch der Furcht und der Zuneigung Raum zu geben, nach Gewissen und innerster Ueberzeugung, mit der Unparteilichkeit und Festigkeit, die einem braven und freien Manne geziemt, zu entscheiden. Die Geschworenen bekräftigen dieß, der Präsident ruft jeden Einzelnen beim Namen auf, der dann mit erhobener Hand antwortet: Ich schwöre es. Der Gerichtsschreiber liest sofort die Anklageakte vor, meist undeutlich im Kanzleiton. Das Aktenstück enthält das Resultat der schriftlich und geheim geführten Voruntersuchung und die Anklagepunkte, hinsichtlich derer auf Grund der Voruntersuchung der Gerichtshof (cour royale) die Versezung in Anklagestand beschloß, und die jezt der öffentliche Ankläger aufrecht erhält. Die Zeugen werden aufgerufen, und dann entfernt; sie treten ab in besondere Zimmer, wo im einen Belastungs-, im andern Entlastungs-Zeugen je unter sich zusammen sind. Im Gerichtssaal beginnt jezt das Verhör des Präsidenten mit dem Angeschuldigten; der leztere gesteht, oder läugnet; in diesem Fall sucht der Präsident ihm etwaige Widersprüche vorzuhalten, ihn zu überweisen, er frägt ihn über alle Umstände aus, er hält ihm die gestohlene Waare, das Messer mit dem er todtstach, den falschen Wechsel u. s. w. vor. Durch Ueberschreien oder barsche Worte sucht man kein Geständniß zu erpressen, wie oft im deutschen Verfahren; die Behandlung ist sehr human. Dem Staatsanwalt, den Geschworenen und dem Vertheidiger, lezterem nur durch Vermittlung des Präsidenten, ist erlaubt, weitere Fragen an den Angeschuldigten zu stellen. Diese Befugniß wird sehr oft benüzt, ja es entsteht häufig ein Kreuzverhör; der Vertheidiger sucht ungeschickte Fragen des öffentlichen Anklägers zu ent-

Digitized by Google

kräften u. s. w. Jeder hat so die Möglichkeit, seine Zweifel zu beseitigen, zu Ermittlung der Wahrheit beizutragen. Nach diesem Verhör beginnt das mit den Zeugen, von denen einer um den andern eintritt. Mit erhobener Rechten hat er zu schwören: die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; einige allgemeine Fragen beziehen sich auf Alter, Stand u. s. w. und darauf, ob der Zeuge den Angeschuldigten kenne, mit ihm verwandt sei, oder in seinen Diensten stehe u. s. w. Nun folgen entweder spezielle Fragen, oder der Zeuge wird aufgefordert, eine vollständige Erzählung des Vorfalls, seiner Kenntniß davon zu geben, Gegenstände des Verbrechens, etwa gestohlene Waaren oder dgl. anzuerkennen, kurz es kommen die unzähligen Möglichkeiten eines Zeugenverhörs vor. Dasselbe wird sehr erschöpfend behandelt; auch hier stehen Geschworenen und den beiden sich gegenüberstehenden Juristen Fragen frei. Der Zeuge, der ausgesagt hat, sezt sich auf die Zeugenbänke; blos auf besondere Erlaubniß, welcher der Staatsprokurator und Vertheidiger zustimmen müssen, kann sich ein Zeuge nach geschehener Aussage sogleich entfernen. Sich widersprechende Zeugen können konfrontirt werden. Zulezt kommen, wenn es der Fall mit sich bringt, die Sachverständigen, Aerzte ꝛc.; häufig demonstriren sie an einem vor den Richtern und Geschworenen stehenden Tische, zeigen den Gebrauch z. B. einer Waffe, nehmen Einsicht von vorhandenen Papieren ꝛc. Immer steht dieses auch den Geschworenen zu, z. B. ein falsches Dokument zirkulirt bei ihnen, eine angeschuldigte Schrift wird ihnen vertheilt, die blutigen Kleider eines Ermordeten werden ihnen gezeigt. Sie würdigen wie die lebendigen, so diese stummen Zeugen einer That. Bald kürzer, bald länger dauern diese Verhöre, oft sind blos 1, 2, 3 Zeugen, oft 30 und 40 zu hören. Der Präsident unterläßt nie, besonders in großen schwierigen Fällen, dem Gedächtniß der Geschworenen zu Hülfe zu kommen, z. B. durch die Bemerkungen: dieser Zeuge stimmt

Digitized by Google

also mit dem und jenem überein, oder: er sagt das Gegentheil von ihm. Auf solche Weise wird vor dem Richter, d. h. den Geschworenen Alles entwickelt, was für, was gegen die Schuld spricht, es wird ihnen nicht blos von einem Dritten erzählt, sondern sie sehen und hören selbst, und zwar vollständig Alles, was zur Beurtheilung dienlich sein kann; denn schriftlich ist blos die Voruntersuchung, welche einzig den Zweck hat, das Material herbeizuschaffen zum Bilde, das die öffentliche Sizung verschaffen soll. Blos dann wird von diesem schriftlichen Theil der Untersuchung auch jezt noch Gebrauch für die Beurtheilung des Falls gemacht, wenn z. B. ein Zeuge starb oder nicht mehr zu finden ist u. s. w. In diesem Fall wird sein Zeugniß verlesen, ebenso etwaige Gutachten, ärztliche Berichte, deren Resultat aber immer der betreffende Arzt selbst mündlich in der Sizung wiederholt vortragen muß. Gerade bei der Vergleichung mit solchen verlesenen schriftlichen Zeugnissen zeigt sich der Werth des mündlichen Verfahrens.

Nun tritt die Verhandlung in einen neuen Abschnitt ein; zwar könnte schon jezt der Geschworene nach seiner eigenen Wahrnehmung richten, allein es soll sein Nachdenken noch weiter angestrengt werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Jurist, der geübte, erfahrene Richter, wie der beredte Advokat vielleicht geschickter ist, sich aus der Fülle widersprechender Aussagen ein Urtheil zu bilden; schnell findet er die ursächliche Beziehung einer auffallenden Thatsache, eines Indiziums zu der That, schnell kombinirt er die Zeugenaussagen, die Indizien zur Beweisführung der Schuld oder Unschuld. Aber eben weil ihn sein Handwerk leicht befangen machen, ihm Vorurtheile einflößen kann, ist gegen ihn das glückliche Gegengewicht in dem einfachen, natürlichen Verstand schlichter Männer gegeben. Das Gute aber, was die Benüzung der Wissenschaft, der Erfahrung bieten kann, soll nicht verloren sein. Deßhalb ehe die Geschworenen ihr Urtheil sprechen, sagen ihnen zwei Männer der Wissenschaft ihre Ansicht, sie

Digitized by Google

entfalten vor den schlichten Männern ihren geübten Verstand, die Regeln ihrer Erfahrung und der Wissenschaft, sie fügen die einzelnen Beweismomente zusammen, sie konstruiren die Schuld, die Unschuld, sie erregen bei jedem Punkte die Frage der Geschworenen: was bedeutet mir dieser Umstand, welchen Werth hat mir dieser Zeuge u. s. w. Dann erst, befruchtet durch das Hören der Beiden, tritt die Thätigkeit der Jury ein.

Der Staatsanwalt, das öffentliche Ministerium, erhält als der erste der Beiden das Wort. Seine Rede ist eine freie, keine abgelesene. Die Regierung besezt diesen Posten stets mit tüchtigen Männern, besonders mit ausgezeichneten Rednern. Auch mag politische Gesinnung bei der Besezung Einfluß haben, denn es kommen politische Preßprozesse zur Verhandlung. Die Rede beginnt in der Regel mit einer allgemeinen Betrachtung, z. B. über die Abscheulichkeit des Verbrechens der angeklagten Frau, über die vielen Vorstrafen des Diebs u. s. w.; dann wird das Resultat der ganzen Verhandlung benüzt, zusammengestellt, um die Anklage aufrecht zu halten. Nun folgt der Vertheidiger; häufig hört man hier leidenschaftliche Deklamationen von einer beinahe ans Theater erinnernden Aktion begleitet, schnelle ungemein fließende Rede, ansprechendes Ausmalen alles dessen, was Mitleid erregen könnte; selten spricht ein Advokat mit der Ruhe, die selbst, wenn er zum Gefühl redet, der kältere Staatsanwalt nicht leicht verliert. Der Vertheidiger findet seinerseits den Angeklagten unschuldig oder bringt er mindestens darauf: es seien mildernde Umstände vorhanden. Oft auch scheuen sich die Pariser Advokaten nicht, die Dinge etwas anders zu erzählen, als sie sind, Fakta zu läugnen, nachträgliche Privatbriefe und Zeugnisse zu produziren u. s. w. Der Präsident ist dadurch oft veranlaßt, zu unterbrechen, auch der Staatsanwalt mischt sich oft ein und nicht selten entstehen lebhafte Zwischenszenen, welche allerdings der Würde Eintrag thun; sie sind natürlich nicht dem Institut, sondern Einzelnen zur Last

Digitized by Google

zu legen, auch ist der Präsident bemüht, sie zu unterdrücken. Wenn der Vertheidiger geendet hat, stellt der Präsident an den Angeklagten die Frage, ob er noch etwas beizufügen habe; sind mehrere Angeklagte da, so hat jeder seinen Vertheidiger, welcher der Reihe nach spricht. Hierauf steht dem Staatsprokurator das Recht der Replik, den Vertheidigern sodann das der Duplik zu. Oft wird hievon kein Gebrauch gemacht.

Nunmehr sind die Debatten geschlossen, der Präsident ergreift das Wort, und resumirt, zu den Geschworenen gewendet, den Inhalt der Verhandlung. Seine Rede gehört meist zum Ausgezeichnetsten, was man hören kann. Mit gewissenhafter Unparteilichkeit führt der Präsident an, in welchen Momenten der öffentliche Ankläger die Schuld finde, er unterläßt nie, bei Hervorhebung eines solchen gravirenden Umstands beizufügen: „der Anklage zu Folge"; anderntheils gibt er eben so treu den Inhalt der Vertheidigung; Falsches, Aktenwidriges in beiden Vorträgen verbessert er, bei ihm ist weder die strenge unerbittliche Verfolgung des öffentlichen Ministeriums, noch die Leidenschaft des Advokaten. Selbst in Preßprozessen (gegen den National, die Gazette de France) kann ich z. B. dem Präsidenten Perrot de Chezelles den Ruhm der strengsten Unparteilichkeit nicht versagen; dabei sind seine Resumés klar, lichtvoll, vollständig. Noch einmal ist so dem Gedächtniß der Geschworenen zu Hülfe gekommen, ehe sie handeln müssen. Die Rede des Präsidenten schließt mit Vorlesung der Fragen, welche die Jury zu beantworten hat; oft ist es eine, oft viele, z. B. hat er das und das gestohlen, hat er es in bewohntem Hause gethan? hat er eingebrochen? hat er den Andern todtgeschlagen? hat er es mit Absicht? mit Vorbedacht gethan? u. s. w. Die Jury wird belehrt, wie sie ihr Urtheil zu fassen habe: es sei besonders zu erklären, wenn die verurtheilende Majorität blos sieben gegen fünf ist: ja, mit einfacher Mehrheit (oui à la simple majorité), sie habe

Digitized by Google

über mildernde Umstände (circonstances atténuantes) zu berathen u. s. f. Diese Fragen, die Akten der Voruntersuchung, etwa nöthige Gegenstände, Urkunden, Waffen u. s. w. erhält die Jury mit; die 12 Männer treten ab, verfügen sich in ihr Berathungszimmer, wo sie der Gerichtsdiener einschließt, der Angeklagte wird abgeführt, Richter und Staatsprokurator treten gleichfalls ab, und das Publikum hält nun seinerseits Berathung. Selten dauert die der Jury lange; oft blos wenige Minuten, oft eine viertel oder halbe Stunde, oft freilich auch länger. Wenn ihr Urtheil gefällt ist, läuten die Geschworenen, damit der Gerichtsdiener ihnen die Thüre öffne, sie treten wieder ein, nach ihnen das Gericht. Der Angeklagte ist nicht anwesend. Nun fragt der Präsident, wie der Ausspruch der Jury laute. Der Obmann derselben, der Erstausgeloste, erhebt sich, legt die Hand aufs Herz und spricht: Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, der Ausspruch des Schwurgerichts ist: auf die erste Frage ja (nein) — mit Mehrheit erklärt es das Vorhandensein von mildernden Umständen u. s. w. (sind keine solche da, so wird hierüber gar nichts bemerkt).

Die Antwort muß genau auf jede Frage gegeben werden. Ist etwas nicht in Ordnung, so wird die Jury noch einmal in ihr Zimmer zurückgeschickt. Z. B. wenn vom Obmann blos verkündet wurde: ja! nein! ohne Anführung „mit Mehrheit" oder „mit einfacher Mehrheit". „Mit Mehrheit" hat die Jury beschlossen, sobald die Majorität acht oder mehr (unter den 12) sind. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit von sieben gegen fünf; sind sieben für Freisprechung, so gilt diese unbedingt, ja sogar bei Stimmengleichheit, sechs gegen sechs, wird Freisprechung angenommen. Sind aber blos sieben für Verurtheilung, so steht dem Gerichte das Recht zu, die Sache einer neuen Jury vorzulegen, oder aber der Verurtheilung alsbald Statt zu geben. Deßhalb ist stets die Stimmenzahl wichtig.

Digitized by Google

Wenn nun der Ausspruch der Jury eine Freisprechung enthält, so wird der Angeschuldigte wieder eingeführt, der Präsident hat das Urtheil der Jury unterzeichnet und dem Gerichtsschreiber übergeben. Dieser liest dasselbe vor, und der Präsident verkündet sofort, daß auf Grund des Spruchs der Jury der Angeschuldigte freigesprochen sei, und ordnet dessen alsbaldige Freilassung aus der Haft, sofern nichts anderes gegen ihn vorliegt, an. Häufig ermahnt der Präsident solche Personen zu einem guten Lebenswandel. Man kann im Fall der Freisprechung die Freude auf den Gesichtern der Freigesprochenen und der auf der Zeugenbank etwa ängstlich harrenden Verwandten lesen.

Hat die Jury den Angeklagten schuldig befunden, sei es nun in allen Punkten der Anklageakte, oder in einzelnen, sei es mit mildernden Umständen oder ohne, so wird ihm auch dieses Urtheil verkündet. Der Staatsanwalt stellt das Ansinnen auf Anwendung des Gesezes an den Hof, der Angeschuldigte oder der Vertheidiger können noch die gesezlichen Bestimmungen betreffende Bemerkungen machen; es unterbleibt dieß jedoch meist. Nun erheben sich die drei Richter, treten hinter ihren Sizen zusammen und sprechen leise mit einander; gewöhnlich nur sehr kurze Zeit, blos selten, wenn sie sich nicht so schnell verständigen, ziehen sie sich in ihr Berathungszimmer zurück. Der Präsident verkündet dann unter Berufung auf die Schuldigerklärung durch die Jury, ferner auf die Artikel des Strafgesezbuchs, zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt sei, er sagt ihm, daß er Kassation (keine Appellation oder Rekurs, um Freisprechung oder ein milderes Urtheil zu erlangen, sondern die Anrufung des Kassationshofs deßhalb, weil Formfehler oder Verlezung des Gesezes vorliegen, in welchem Falle der Kassationshof die Sache an ein neues Schwurgericht gibt) binnen drei Tagen einlegen könne. Der Verurtheilte wird abgeführt, die Sizung ist geschlossen.

Digitized by Google

Zum Schlusse einige Beobachtungen über die Haltung, die Würde der Verhandlung. Richter, Staatsanwalt, Vertheidiger, Schriftführer und Gerichtsdiener erscheinen in Amtstracht, einer schwarzen Robe, weißem herabhängendem Halstuch und Barret. Die Würde des Gerichts wird schon dadurch angedeutet, daß so oft dasselbe eintritt, auf das Zeichen des Huissiers Alles sich erhebt bis die Richter ihre Pläze eingenommen haben. Es herrscht große Ruhe und Stille, besonders auch im zuhörenden Publikum; ich habe oft die Geduld der Menge bewundert, der Leute aus den sogenannten niederen Ständen, welche dicht gedrängt stehend 6—8 Stunden und mehr aushalten. Den meisten Lärm macht eigentlich der Huissier, wenn er Stille gebietet und sich wichtig machen will. Angeschuldigte, Zeugen u. s. w. drücken sich meist gut, verständig, fließend aus — sicher eine Folge der trefflichen Schule, welche eben die Oeffentlichkeit ist. Aeußerliche Ungeschicklichkeit im Auftreten, linkisches Wesen ist sehr selten, doch sah ich auch z. B. einen Zeugen bei der Frage: Kennt ihr die Angeschuldigten? auf der Geschwornenbank sich umsehen. Aber solches ist selten. Ungeziemende Ausdrücke, barsche Worte des Präsidenten habe ich nie gehört, unpassend sind blos die Streitereien des öffentlichen Anklägers mit den Advokaten, welche hie und da vorkommen.

§. 4.

Englisches Verfahren.

In wesentlichen Punkten weicht von diesem französischen Verfahren das englische ab.

In Westminsterhall in London haben die drei obersten Gerichtshöfe Englands, „die 12 Richter", nämlich Kings (Queens-) bench (oberster Kriminalgerichtshof), the Common Pleas (Civilsachen) und the Exchequer (Finanzsachen) ihren Siz. Sie kommen bei Beurtheilung des englischen Strafverfahrens vor Allem in Betracht. Zweimal jährlich werden

Digitized by Google

nämlich je 2 Richter von diesen Gerichtshöfen in jede der 6 englischen Grafschaften entsendet, um dort den halbjährlichen Assisensitzungen vorzustehen. Außer diesen kommen noch eine Reihe weiterer Strafgerichte in England vor (wobei wir die Strafgewalt des Parlaments ꝛc. bei Seite lassen). Für die Grafschaft Middlesex, in welcher London liegt, besteht der Zentralkriminalhof (central criminal court), dem sowohl die genannten Richter, als auch der Lord Mayor von London, sowie die Aldermen (Stadtvorsteher) und der Recorder (der oberste Justizbeamte) der Stadt vorstehen können. Auch andere Städte haben solche spezielle Schwurgerichte. Außerordentliche Assisensitzungen durch die obersten Richter finden stets bei besonderen Veranlassungen statt. In jedem Vierteljahre treten ferner die Friedensrichter jeder Grafschaft zu Abhaltung der vierteljährlichen Sizungen mit Schwurgerichten zusammen, und es hat sich die Gewohnheit ausgebildet, daß die Assisen die schwereren, die Vierteljahrssitzungen und Friedensrichter die leichteren Fälle abmachen. In England ist die Bestrafung aller Verbrechen durch Schwurgerichte Regel; neben ihnen urtheilen jedoch in summarischem Verfahren in den leichten Fällen die Friedensrichter, einzeln oder mehrere zusammen, und die Polizeigerichte in London (in Bowstreet ꝛc.); leztere können bis zu 6 Monaten Korrektionshaus erkennen.

Von den bei der Schwurgerichtsverfassung in Betracht kommenden Beamten sind folgende drei noch näher zu erwähnen: 1) der Sheriff; er ist der erste Verwaltungsbeamte der Grafschaft, eigentlich Stellvertreter des Königs, von diesem ernannt, meist ein reicher Mann, seine Aufgabe ist hauptsächlich die Wahrung des Friedens, Sorge dafür durch alle Mittel; er hat auch die Bildung der Jury in Händen, welche auf seinen Ruf zusammentritt. 2) Der oder vielmehr die Friedensrichter, aus den Grundeigenthümern der Grafschaft vom König ernannt; sie kommen außer ihrer bereits erwähnten Eigenschaft als erkennende Richter, besonders als Unter-

Digitized by Google

ſuchungsrichter in Betracht, in welcher Beziehung die Polizeigerichte Londons ihnen gleichſtehen. 3) Funktionen, welche in Deutſchland einem Unterſuchungsrichter zukommen, üben auch die vom Volk gewählten Coroners aus. Wo der Verdacht eines unnatürlichen Todes vorliegt, ſchreitet der coroner mit Hilfe einer coroner's Jury ein, welche den Thatbeſtand des Todes (z. B. Tod durch Ermordung, Erſtickung, Selbſtmord ꝛc.) feſtſtellt. Der coroner führt die Unterſuchung in ſolchen Fällen, und der Ausſpruch (inquisition) ſeiner Jury ſteht der Anklage der Anklagejury gleich, weßhalb ſie den Aſſiſenhöfen zur Erledigung übergeben wird.

Die Vorunterſuchung wird durch die Friedensrichter, Polizeigerichte, die coroners ꝛc. geführt; ſie iſt unglaublich kurz. Zeugen werden in Gegenwart des Angeſchuldigten vernommen, der ſelbſt Fragen an ſie ſtellen kann, der Angeſchuldigte ſelbſt wird verhört, kann aber, wenn er es vorzieht, jede Antwort verweigern. Auch dieſe Verhandlungen ſind öffentlich. Für die Nothwendigkeit einer pünktlichen, raſchen Erledigung der aufgewachſenen Fälle iſt die Vollmacht, welche die Aſſiſenrichter erhalten, ſehr bezeichnend; neben dem Auftrag, zu hören und zu entſcheiden (of oyer ard terminer) erhalten die wandernden Aſſiſengerichte nämlich die Weiſung, die ſämmtlichen Unterſuchungsgefangenen, welche ſie vorfinden, durch Erledigung ihrer Sache aus der Haft zu befreien (of general gaol delivery).

In England findet ſich nicht blos die eine Jury wie in Frankreich zur Aburtheilung der Verbrechen, ſondern Geſchworene ſind in mehreren Abſchnitten der Verfolgung eines Verbrechens thätig. So die kaum berührte coroners Jury, beſtehend aus 12 unbeſcholtenen Engländern über 21 Jahren, dieſe ohne Rückſicht auf irgend einen Zenſus, wobei für jeden in die Jury Berufenen die Zwangspflicht, zu erſcheinen, beſteht. Wichtig iſt der Unterſchied der großen und kleinen Jury. (Anklage- und verurtheilendes Schwurgericht.) Für die Ge-

Digitized by Google

schworenen sind die Erfordernisse: Alter zwischen 21 und 60 Jahren, Einkommen von mindestens 10 Pfund (120 fl.) aus Grundstücken (oder 20 Pf. aus Erbpacht, Besitz eines Hauses mit 15 Fenstern oder mit Versteuerung eines jährl. Ertrags von 20 Pf.), Unbescholtenheit. Auch in der großen Jury sind regelmäßig Grundeigenthümer. Der Friedensrichter fertigt die Urlisten durch die Beihilfe der Polizeikonstabler; auf Befehl des Richters zu Bildung der Schwurgerichte wählt aus den Urlisten der Sheriff eine zweite Liste von 48 bis 72 aus, und aus der Zahl dieser wird je für die abzuurtheilenden Fälle die dritte Liste von 12 Geschworenen bestimmt. Diese 12 Männer entsprechen der französischen Jury. Ehe aber eine Sache zur Aburtheilung vor die kleine Jury kommt, muß sie durch die große Jury gegangen sein. Leztere besteht aus 12 bis 23 Geschworenen; ihr werden alle Verbrechen vorgelegt, doch bekommen diese Geschworenen keine Vorakten, sondern hören blos die Anschuldigungszeugen, und urtheilen dann, ob Grund zur Anklage da sei oder nicht. Um die Anklage anzunehmen, müssen 12 Geschworene einstimmig sein; dann kommt der Fall zur Entscheidung vor die kleine Jury. Im andern Fall spricht schon die große Jury aus: „not found" (nicht gefunden), d. h. es sei kein Grund zur Anklage da, und der Angeschuldigte wird in Freiheit gesezt.

Das englische Verfahren ist das Privatanklageverfahren; nicht der Staat, nicht die beleidigte Gesellschaft klagt an, wie durch den Staatsprokurator in Frankreich, sondern der Beschädigte, der Bestohlene, der Verwundete, die Verwandten des Ermordeten, der Eigenthümer des abgebrannten Hauses u. s. f., und blos als Ausnahme klagt ein Beamter im Namen der Gesellschaft, so bei Hochverrath, so auch im Falle der Thätigkeit der coroner's jury. Der Beschädigte klagt durch einen Advokaten, der Angeklagte vertheidigt sich durch einen solchen, beide stehen sich als Partei gegenüber; nicht der Präsident, sondern sie verhören, und nur wo einer fehlt, wenn

Digitized by Google

z. B. der Bestohlene nicht für nöthig findet, einen Advokaten anzunehmen, oder der Angeklagte ohne Vertheidiger ist, tritt der Richter an die Stelle.

Es war nothwendig, erst diese Vorbemerkungen zu geben, um die Eigenthümlichkeiten des Verfahrens verständlich darstellen zu können. Auch hier ist noch ein kleines Bild der Räumlichkeit, wo das Hauptverfahren vor sich geht, voranzustellen; es ist das von old court (Althof) des Londoner Assisenhofs, wo meist die schwereren Verbrechen abgeurtheilt werden. Der Londoner Assisenhof, central criminal court (Zentralgerichtshof), befindet sich sammt dem Gefängniß Newgate in der Straße Old Bailey in der City. Die Woche, in welcher der Hof seine Sizungen hat, ist an dem Menschengetriebe in der ganzen Straße gleich zu erkennen. Das Sizungszimmer von old court, dem übrigens der andere Hof, sowie die Gerichtssäle des Landes, z. B. in Manchester, ganz ähnlich sind, ist nur ein geräumiges Zimmer zu nennen, kein Saal, die Form ist so ziemlich quadratisch. An der einen Wand sizen auf erhöhten Bänken die Richter, unter ihnen ihre Gehilfen (clercs, Sekretär), an der Wand rechts von dem Richterplaz haben die 12 Geschworenen ihre Size. Die Mitte des Saals nimmt ein großer Tisch ein: der Plaz der Advokaten, hinter demselben, gegenüber den Richtern an der diesen entgegengesezten Wand befindet sich ein abgeschlossener Raum (box) für den Angeklagten, etwas zur Seite eine kleine Kanzel, auf welche die Zeugen, wenn sie aussagen, treten. Die vierte Seite des Saals füllen die Pläze der überzähligen Geschworenen, die Berichterstatter der Zeitungen (reporters) und begünstigte Personen aus (ausländische Juristen können hier Zutritt bekommen). Das Publikum hat (s. oben §. 2) eine Gallerie.

Wir haben die Eröffnungssizung des in London alle Monate je zu 6 bis 10 Sizungen zusammentretenden Hofs zu betrachten. Sie ist im Lokale des Old Court.

Digitized by Google

Advokaten in Amtstracht, deren Hauptstück die lange Allonpeperücke ist, sezen sich um den Tisch in der Mitte, Reporters treten ein, besonders voll ist der Plaz der Geschworenen; ein Beamter hängt ein Schwert auf über dem Size des Richters. Endlich öffnet sich die Thüre, zwei Sheriffs mit Degen, kurzen Hosen, Blumensträuße in der Hand haltend, stellen sich rechts und links neben der Thüre auf, und fünf Richter in rothen Mänteln mit Pelzsaum, gleichfalls je einen Blumenstrauß in der Hand, treten ein und sezen sich. Die Konstituirung der Jury geht vor sich. Die Geschworenen werden beim Namen aufgerufen; diejenigen, welche Dispensation ansprechen, treten auf die Zeugenkanzel, werden beeidigt, die Wahrheit zu sagen, bringen ihre Gründe vor und werden dann entweder dispensirt, oder mit ihrer Entschuldigung abgewiesen. Wer auf den Aufruf nicht antwortet, wird sofort noch dreimal laut aufgerufen, jedesmal unter Beifügung einer Strafandrohung. Die Fehlenden trifft die Strafe: und zwar von 5 Pfund (60 fl.) den fehlenden Geschworenen der kleinen, 20 Pfund (240 fl.) den der großen Jury. Wer keine Erkusation (Erkusation ist zum Beispiel mehr als 60jähriges Alter) hat, sezt sich in die Jurypläze; so geht es fort, bis 23 Männer dort beisammen sind; sie bilden die große oder Anklagejury. Die 23 treten ab, erscheinen jedoch sogleich wieder, und werden als Geschworene jezt beeidigt durch den Bibelkuß. Dann hält einer der Richter eine Anrede an die Geschworenen, sezt sie in Kenntniß, daß sie z. B. mehr als 200 Fälle zu untersuchen haben, unter denen so und so viel Fälle von Mord, Diebstahl ꝛc. Die 23 treten ab, gehen in ihr Zimmer und beginnen sogleich ihre Arbeit, jedoch in geheimer Sizung. — Jezt füllen sich die Pläze aufs Neue, es sind die 48 bis 72 Männer der Liste für die kleine Jury, Namensaufruf, Erkusationen u. s. w. finden Statt wie bei der großen Jury; nur werden mehrere Abtheilungen gebildet von 12 bis 14, je mit Beiziehung von einem oder zwei Ersazmännern. Jede Abthei-

Digitized by Google

lung tritt ab, nachdem sie zuvor noch Weisung über den Beginn ihrer Thätigkeit empfangen hat, z. B. morgen früh 9 Uhr hier zu sein, oder in der andern Abtheilung (new court) zu erscheinen. Die lezte der so gebildeten Abtheilungen wird sogleich für den Tag selbst da behalten, dazu eine zweite, erwartende, weil stets dafür gesorgt wird, rasch im Geschäft fortfahren zu können.

Inzwischen arbeitete bereits die große Jury, und kann nach Beendigung der Abtheilungsbildung schon einige Fälle vorlegen. Jedesmal treten hiezu einige Mitglieder der großen Jury in den Gerichtssaal ein, ihre Erfunde selbst zu übergeben. Wenn der Hof, der alte wie der neue, auch gerade mitten in der Verhandlung ist, z. B. in den folgenden Tagen der Session, so wird doch auf einen Augenblick unterbrochen, und der Sekretär verliest im Beisein jener Ueberbringer das Resultat der einzelnen vorgelegten Fälle: begründete Anklage gegen NN (true bill against NN); Anklage gegen NN als unbegründet erwiesen (bill against NN not found) u. s. f. Die Mehrzahl bilden die begründeten Anklagen (true bills), welche sofort der kleinen Jury zur Erledigung verbleiben, doch kommen jedesmal auch mehrere Erledigungen durch not found im Verlauf der Woche vor, wodurch die betreffenden Angeklagten sogleich ihre Freiheit erlangen. Mit den am ersten Tag übergebenen true bills wird nun sogleich begonnen. In den Angeklagtenraum, auf dessen Einfassung Riechblätter liegen, wird ein halbes Duzend oder ein Duzend Männer und Weiber eingeführt: diejenigen, gegen welche begründet erfundene Anklagen vorliegen. Der Gehülfe des Richters verliest dann die Anklagen. Je der Betreffende wird aufgerufen und befragt, ob er des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei oder nicht. Die Erklärung der Angeschuldigten hierauf geschieht entweder, wie ich es in old court hörte, so lange noch alle Angeschuldigten in dem Raum beisammen sind, oder auch, wie es in new court der Fall war, so daß jeder An-

Digitized by Google

geſchuldigte einzeln je vor Beginn ſeines Verhörs die Frage zu beantworten hatte. Antwortet der Angeſchuldigte mit: „ſchuldig“ (guilty), ſo iſt kein Verhör, kein Spruch der Geſchworenen nöthig, der Angeklagte hat ſich ſelbſt gerichtet, und alsbald ſchöpfen ihm die Richter ſeine Strafe. Die Regel bildet die Antwort: „nicht ſchuldig“ (not guilty), welchem auch Stillſchweigen gleichſteht. Doch ſind die Fälle nicht ſelten, daß ein Angeſchuldigter ſich ſelbſt für ſchuldig erklärt. Auch die Beantwortung einer Anklage mit guilty und einer andern mit not guilty kommt vor; das Verhör betrifft nun blos lezztere Sache, und die Strafe für beide Fälle zuſammen, wenn in lezterem die Jury ſchuldig ſpricht, folgt am Ende. Weiter wird dann den Angeſchuldigten mitgetheilt, daß die 12 Männer, welche im Raum der Geſchworenen ſizen, die Richter ſeien; deren Namen werden verleſen, und Rekuſationen derſelben können ſtattfinden — ſie ſind in England ſelten. Die Beeidigung der Geſchworenen folgt hierauf. Jeder Geſchworene wird bei ſeinem Namen aufgerufen, er allein oder auch je vier zuſammen halten eine Bibel in den Händen, während eine Formel verleſen wird, worauf ſie dann das Buch küſſen. Nochmals werden vom Sekretär die 12 Namen verleſen, und der Beamte, welcher die Beeidigung leitete, zählt 1. 2. 3. bis 12., um ſicher zu ſein, daß es 12 Geſchworene ſind. So will es die engliſche Aengſtlichkeit, damit keine Form verlezt werde.

Die Aburtheilung der einzelnen Fälle beginnt; nur der Angeſchuldigte oder die mehreren des erſten Prozeſſes bleiben auf der Stelle, die übrigen werden einſtweilen entfernt. Der Sekretär verlieſt das indictment, d. h. die in Folge Ausſpruchs der großen Jury gegen den Angeſchuldigten wahr befundene, vom anklagenden Anwalt oder dem Gerichtsſekretär verfaßte Anklageakte. Der Ankläger erhält ſofort das Wort. Der Advokat der anklagenden Seite redet einige Worte über ſeine Anklage und beginnt ſeinen Beweis. Der Ange-

Digitized by Google

schuldigte selbst aber, nachdem er mit nicht schuldig geantwortet hat, ist damit jeder Pflicht zu weiterer Antwort enthoben und wird nicht verhört. Der erste Zeuge, meist die anklagende Partei, der Beschädigte ꝛc. tritt auf die Zeugenkanzel, wird mit dem Bibelkuß beeidigt und vom anklagenden Advokaten abgehört, also von der eigenen Partei, welche am besten wissen muß, welche Fragen zu stellen sind, um die zur Darlegung der Schuld erforderlichen Materialien, um die zur Ueberzeugung der Geschworenen erforderlichen Beweise herbeizuschaffen. Jeden Zeugen kann dann der vertheidigende Advokat seinerseits verhören (Kreuzverhör); er sucht natürlich hervorzulocken, was seiner Partei günstig ist, den Beweis seines Gegners zu entkräften ꝛc. Der Richter und die Geschworenen können Fragen stellen, um sich Klarheit zu verschaffen. In gleicher Weise folgt das Verhör der ferneren Zeugen; nach den Anschuldigungs- kommen die Entlastungszeugen, welch leztere der Advokat der Vertheidigung produzirt, und gegen welche dann der Ankläger das Kreuzverhör anstellt. Die Zeugen sind meist allzusammt anwesend; blos auf Verlangen der Partei werden die gerade nicht zu Verhörenden entfernt. Die Zeugenverhöre sind Hauptgegenstand der Beurtheilung. Instrumente, gestohlene Sachen u. s. w. liegen auf dem Advokatentisch, oder produzirt sie ein Zeuge; z. B. ein Polizeikonstabler übergibt von der Zeugenkanzel herab die Uhr, welche er beim Dieb gefunden. Daß der Angeschuldigte selbst Erklärungen geben, sich vertheidigen, Aufschluß ertheilen darf, versteht sich. Hat der Anklagende oder der Angeklagte keinen Advokaten, was bei den häufigen unbedeutenden Fällen oft vorkommt, so tritt, wie oben erwähnt, für den Fehlenden der Richter ein. Er verhört dann den Ankläger, die Zeugen, oder im Falle er den Vertheidiger vertritt, nimmt er mit den Anschuldigungszeugen das Kreuzverhör vor, und verhört seinerseits zuerst die Entlastungszeugen. Nur hier wird gewissermaßen aushilfsweise der Richter Partei.

Digitized by Google

Nun ist das Beweisverfahren (trial) vollendet. Hier folgen im französischen Verfahren 3, oft 5 und mehr Reden des Staatsprokurators, der Vertheidiger, des Präsidenten, jede, auch in leichten Fällen, von einigem Umfang. In England herrscht hier ungemeine Kürze; Staatsanwalt ist keiner da. Der Privatankläger spricht hier nicht mehr; er hat schon beim Zeugenverhör gesprochen. Der Vertheidiger kann noch zu den Geschworenen reden; meist geschieht es ganz kurz, ruhig, ohne das Pathos und die Leidenschaft der Franzosen; vielfach findet gar keine Vertheidigungsrede Statt. Auf den Vertheidiger folgt der Richter, der die Verhandlung leitete, mit einem Resumé. Er hat die Zeugenaussagen kurz nachgeschrieben, und gibt übersichtlich ihren Inhalt wieder, während das französische Resumé den Inhalt weniger der Zeugenaussagen als vielmehr der Parteireden gibt. Wie unparteiisch der Richter ist, welcher nicht selbst verhörte, ist klar. Während jedoch in Frankreich der Präsident sich zu hüten hat, die eine oder andere Partei in seiner Schlußrede zu begünstigen, und in der Regel auch unparteiisch spricht, gibt der englische Richter den Geschworenen, ohne ihrem Urtheil Zwang auflegen zu wollen, seine eigene Ansicht zu erkennen. Eine Hauptaufgabe des Richters hier in seiner Schlußrede wie während der Verhöre ist, die Geschworenen stets aufmerksam zu machen auf den Beweiswerth der einzelnen Vorkommnisse der Verhandlung. Den Urtheilen englischer Schwurgerichte liegt nämlich nicht wie in Frankreich die bloße moralische Ueberzeugung zu Grunde, sondern die englischen Geschworenen haben althergebrachte, bestimmte Beweisregeln, auf welche gestützt sie ihr Urtheil geben. Diese Regeln stets während des Prozesses dem Gedächtniß der Geschworenen in Erinnerung zu bringen, ist Beruf des Richters.

Die Entscheidung braucht keine lange Zeit; selten ziehen sich die Geschworenen zurück in ein Berathungszimmer; ich sah dieß nur einmal bei einem Mord. Der Ausspruch

Digitized by Google

wird vielmehr meiſt ſogleich im Sitzungsſaal gefunden; die vordere Reihe der Geſchworenen kehrt ſich nämlich um, und ſo verkehren beide Reihen zuſammen. Bekanntlich iſt zum Spruch engliſcher Geſchworenen Einſtimmigkeit erforderlich. Kann die Jury durchaus ſich nicht einigen nach Verfluß einer beſtimmten Friſt, ſo wird der Fall einer neuen Jury vorgelegt, ein Fall, der ſehr ſelten iſt. Haben ſich die Geſchworenen geeinigt, ſo antwortet auf die Frage des Richters der erſte der Geſchworenen: „ſchuldig" oder „nicht ſchuldig", welches Beides ſowohl hinſichtlich der ganzen Anklage als auch eines Theils derſelben ſtatt finden kann, z. B. Entſcheidung von faktiſchen Punkten, deren rechtliche Würdigung dem Richter überlaſſen wird. (Spezialverdikt). Im Falle des Schuldig kann der ſchuldig Befundene noch zu ſeiner Vertheidigung ſprechen, formelle Gründe vorbringen u. ſ. w. Die Strafe ſpricht der Richter alsbald aus.

Zwei Sorten von Vergehen oder Verbrechen, welche erſtaunlich oft in Paris vorkommen, ſind in England ſelten, nämlich einmal die obſzönen. Blos einmal hörte ich, daß es hieß, alle Weiber müſſen den Saal verlaſſen. Sogleich nach dieſer Sache wurden die Weiber wieder eingelaſſen. Weiter aber ſind politiſche und Preßprozeſſe ſelten; ich führe dieß hinſichtlich lezterer als erfreuliche Thatſache an, weil man in England die Preſſe nicht verfolgt, ſondern gewähren läßt. Auffallend iſt die harte Strafe von Einem Jahr Arbeitshaus für Handgreiflichkeiten ganz gewöhnlicher Art an Polizeikonſtablern. So ſind dieſe Männer geſchüzt!

III. Zur Einführung des neuen Verfahrens in Deutſchland.

§. 5.

Mündlichkeit.

Die Rieſenprotokolle deutſcher Prozeſſe fallen mit der Mündlichkeit, die lebendige Verhandlung vor dem Ohre des

Digitized by Google

Richters ersezt die bisherige „tröstliche Sicherheit" des Richters, alles aktenmäßig gemacht zu haben. Der gründliche Jurist mag beim ersten Gedanken an das Fallen der bisherigen Aktenmäßigkeit dem Bedenken Raum geben, wie es denn möglich sei, ohne Schriftlichkeit bei nur einmaligem Hören in verwickelteren Fällen alle einzelnen Momente treu im Gedächtniß zu behalten. Allein die Erfahrung beseitigt dieses Bedenken vollständig; es wird sie Jeder beim Anhören mündlicher Gerichtsverhandlungen an sich selbst machen. Die Entwicklung eines Falls, seine Gestaltung, wie sie in der Folge der einzelnen verschiedenen Aussagen sich dramatisch ergibt, übt auf die Anschauung, das Gedächtniß, die Auffassung des Zuhörers, also auch des Geschworenen einen so lebendigen, mächtigen Einfluß, daß sich selbst die Details, die vielen kleinen Abschnitte, welche zu Konstruirung des schließlichen Urtheils erforderlich sind, dem Gedächtniß sehr fest und leicht einprägen. Sache der Parteien, namentlich der Anwälte und ganz besonders des Richters ist es, dem Gedächtniß der Geschworenen durch Hervorheben des Wesentlichen, durch Wiederholen des Hauptinhalts, durch Auseinanderhalten der einzelnen Momente und durch den Nachweis ihrer Bedeutung für den Beweis der Schuld oder Unschuld zu Hülfe zu kommen. Es gibt Fälle, in denen allerdings die Schwierigkeiten der klaren Uebersicht nicht so leicht zu überwinden sind, denken wir an gewerbsmäßige Diebstähle, Betrügereien, wo vielleicht hunderte einzelner Fälle, viele Jahre hindurch verübt, in einer Verhandlung zur Sprache kommen. Es sind dieß aber die Fälle, in welchen auch eine klare Uebersicht der alles enthaltenden Akten schwer ist. Man hilft sich durch kleine Vorarbeiten. In solchen Fällen wird z. B. den Geschworenen in Frankreich eine kleine gedruckte oder geschriebene Uebersicht der einzelnen Verbrechen vertheilt.

Das Protokoll über die Verhandlung selbst ist kurz, kein stenographisches, kein vollständiges, auf das eine Urtheil-

Digitized by Google

faſſung ſich bauen ließe, auf welches hin etwa ſpäter eine Rekursinſtanz ſprechen könnte — volle Mündlichkeit ſchließt den Rekurs aus, bei Geſchworenengerichten beſteht nirgends ein ſolcher, ſondern blos Kaſſation (bei formellen Fehlern und bei Verlezung des materiellen Rechts). Das Urtheil, mit der kurzen Erwägung (unſere ausführlichen Entſcheidungsgründe fallen weg, denn das ganze öffentliche Verfahren begründet ja das Urtheil): der Verweiſung auf die durch der Geſchworenen Ausſpruch feſtgeſtellten Thatſachen, und auf die Geſezesparagraphen, wird natürlich ſchriftlich aufgeſezt.

Die Vorunterſuchung, auch beim mündlichen Verfahren ſchriftlich, iſt hier jedoch ſehr ſummariſch. *

* Die Trefflichkeit und praktiſche Bedeutung der folgenden Bemerkungen zur engliſchen Vorunterſuchung in der Schrift über die engliſche Strafrechtspflege von Rüttimann, Zürich 1837, veranlaßt die Aufnahme derſelben hier: „Die Beweiſe für die Verübung und Nichtverübung des betreffenden Verbrechens durch den Angeſchuldigten werden dem mit der Vorunterſuchung beſchäftigten Beamten durch drei verſchiedene Kanäle zugeleitet, durch den Verzeiger, durch die Polizeibedienſteten und durch den Angeſchuldigten. Jede von dieſen Perſonen ſtellt in ihrer Sfäre eine Reihe von Nachforſchungen an, von denen nicht ſelten ſehr viele gänzlich erfolglos bleiben, andere dagegen mehr oder weniger wichtige Aufſchlüſſe über den in Frage liegenden Sachverhalt liefern. Nur die auf dieſe Weiſe vorläufig ausgemittelten Spuren der Schuld oder Unſchuld werden von dem Beamten ſelbſt weiter verfolgt und fixirt; die fruchtlos gebliebenen Nachforſchungen hingegen werden von ihm nicht wiederholt. Dadurch wird das Verfahren ungemein abgekürzt und vereinfacht, indem ſo z. B. alle Einvernahmen von Perſonen, welche gar nichts Weſentliches von dem Gegenſtand der Unterſuchung wiſſen, unterbleiben und die wirklich nothwendigen Zeugenverhöre nicht ins Blaue hinein vorgenommen, ſondern ſogleich auf den erheblichen Punkt hingelenkt werden. Auf ein Geſtändniß des Angeſchuldigten wird nicht inquirirt; derſelbe ſieht ſich alſo nicht veranlaßt, nach einander zwei und drei verſchiedene unwahre Darſtellungen des Sachverhalts zu machen, wie dieſes im geheimen Verfahren, wo dann alle, wenn auch noch ſo unwahrſcheinlichen Angaben der Art wieder verifizirt werden müſſen, nicht ſelten der Fall iſt; vielmehr beſchränkt er ſich darauf, die Zeugen für ſeine Unſchuld zu produziren, oder, wenn ihm dieſes nicht möglich iſt, zu der Anklage zu ſchweigen. So wird

Digitized by Google

Ich glaube, hierin wird für die ersten Zeiten der Einführung des neuen Verfahrens bei uns eine Hauptschwierigkeit liegen, welche Anfangs statt einer Geschäftserleichterung leicht im Gegentheile eine Vermehrung mit sich bringen dürfte. Für unsere, an die bisherige erschöpfende protokollarische Vernehmung gewöhnten Richter wird es schwierig sein, das Maß der Voruntersuchung zu finden. Sie werden leicht die Dinge der späteren mündlichen Vernehmung in ihre Thätigkeit wie bisher hereinziehen und dann hätten wir doppelte Arbeit. Denn blos etwa, um die Voruntersuchung zu reassumiren, wie bei den da und dort üblichen Schlußverfahren, ist das mündliche Verfahren nicht da. Die Erfahrung wird am sichersten lehren, die Vertheilung anzuordnen: die Voruntersuchung nimmt blos die Angaben des Angeschuldigten, der Zeugen auf, um für die Anklage das Fundament zu haben, um den Stoff zu bereiten für die spätere tiefere Untersuchung und Lösung der Aufgabe.

Schriftlich ist die Anklage; sie soll aber keine umfassende Arbeit sein wie die am Ende des ganzen Prozesses verfaßten, eine vollständige Relation in sich schließenden Anklageschriften bei den Schlußverfahren deutscher Gesezgebungen, sondern eine gedrängte Zusammenfassung der bereits gewonnenen Momente für die Schuld.

§. 6.

Anklageverfahren.

Ein wesentlicher Unterschied besteht hinsichtlich des Anklageverfahrens zwischen dem englischen und französischen

es begreiflich, daß das Protokoll über die Voruntersuchung in der Regel wenige Seiten einnimmt. Diese Einfachheit und die damit verbundene Klarheit macht es den englischen Geschworenen möglich, nach dem Schlusse der Verhandlungen und nach einer Berathung, die gewöhnlich wenige Minuten dauert, einmüthig ihre Ansicht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten auszusprechen und zwar so, daß der unbefangene Beobachter dem Ausspruche seine Zustimmung selten versagen wird."

Digitized by Google

Rechte; das leztere überträgt die Anklage einem vom Staate aufgestellten Beamten, in England besteht regelmäßig die Privatanklage. Welchem Systeme soll Deutschland — kann es hier dem englischen folgen?

Bei keinem Theile des englischen Strafverfahrens mehr als beim System der Anklage ist die nothwendige Voraussezung zu beachten: die Volksthümlichkeit, die alte Sitte, welche die Einrichtung geschaffen hat und sie heute noch nothwendig und möglich macht. Das Privatanklagesystem (bekanntlich auch das des römischen Kriminalverfahrens) oder richtiger das System der Anklage des Betheiligten, da z. B. bei Staatsverbrechen Staats- und nicht Privatanklage eintreten muß, ist gewiß das natürlichste, das System, welches naturgemäßen, wenig ausgebildeten sozialen Verhältnissen entspricht; sich sein Recht, sich Gerechtigkeit, sich Rache — je nach der Anschauungsweise — zu verschaffen, ist zunächst Sache des Betheiligten: der Bestohlene schleppt den Dieb vor den Richter, die Verwandten eines Erschlagenen überliefern den Mörder der Gerechtigkeit u. s. w. Ausgebildetere Verhältnisse erheischen bereits die Betheiligung des Staats, wo dieser in seinen Einrichtungen Gegenstand von Verbrechen wird, wo der Begriff der Staatsverbrechen erscheint, und subsidiär auch da, wo die Thätigkeit des Einzelnen nicht ausreicht, und ihm im öffentlichen Interesse die Staatsgesellschaft unterstüzend zur Seite tritt. Dieß ist der Standpunkt des englischen Verfahrens: Prinzip — Privatanklage; subsidiär, unterstüzend, für einzelne Fälle — Staatsanklage. In Frankreich aber klagt stets die durch das Verbrechen beleidigte Gesellschaft den Verbrecher durch ihr Organ, den Staatsanwalt, an.

Läßt sich nun an die Stelle unseres rein inquisitorischen Verfahrens plözlich die Einrichtung sezen, daß der Benachtheiligte selbst das Verfahren veranlasse; läßt sich durch Gesez die Sitte schaffen, welche allein nachhaltig und durchgreifend

Digitized by Google

wirken könnte? Sicher nicht! Mit unsern Gebräuchen, mit unserer Anschauung der Verhältnisse stimmt Privatanklage nicht überein, sie ließe sich in England, wenn sie nicht auf alter Sitte beruhte, so wenig jezt erst einführen als bei uns. Ja sie wird sich vielleicht auch dort nicht ewig halten lassen; bereits müssen Gesellschaften zur Unterstüzung der Anklagen gegen Verbrecher dem Mangel an Eifer bei den Betheiligten selbst nachhelfen; Schottland kennt Staatsanklage, welche der Kronanwalt erhebt, ebenso mehrere Staaten von Nordamerika.

Nur einige Anhaltspunkte, wie sehr das Privatanklagesystem für uns unpraktisch wäre. So wünschenswerth ein einfaches, verständliches Strafverfahren ist, so wird es doch stets Förmlichkeiten, einen festgeregelten Gang einhalten müssen, mit welchem jeder vertraut sein muß, der eine so wichtige Rolle darin spielen soll, wie der Ankläger; derselbe muß ein rechtsverständiger, scharfsinniger Mann, er muß Redner sein, er bedarf langer, tüchtiger Erfahrung, wenn er sein Amt im Interesse der ganzen Gesellschaft tüchtig üben soll, um so gewisser, je mehr die Vertheidigung erleichtert, je mehr die Thätigkeit des Richters in Betreff der Leitung der Verhandlungen beschränkt und auf die Urtheilsfindung verwiesen wird, und je mehr — wesentlich in Befolgung des englischen Verfahrens — die Thätigkeit der Parteien in Anspruch genommen wird. Der Rolle des Anklägers sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle Privatleute nicht gewachsen. Man bedürfte also, wie in England, der Advokaten, auch für die Anklage. Und doch ist im Interesse der Gleichheit für Reiche und Arme das Erforderniß solcher entschieden verwerflich. Daß für etwaige Unbemittelte, in Ermanglung eines rechtsgelehrten Beistandes der Richter eintritt, und dann die Verhöre Namens der anklagenden Partei leitet, kurz subsidiär als Ankläger eintritt, ist nicht einmal genügender Ersaz. Der Unbemittelte wird einem reichen, von tüchtigen Vertheidigern umgebenen Angeklagten gegenüber bei seiner Unvermöglichkeit des Beizugs

Digitized by Google

eines Rechtsbeistands durch den Trost der richterlichen Hilfe noch keine zureichende Entschädigung finden, um sein nothwendig entstehendes Mißtrauen gegen die ungleiche Einrichtung zu heben. Daß der Richter aber, wenn auch nur subsidiär, Parteifunktionen übernehme, ist eine verwerfliche Sache. Nicht nur geht dann die bevorzugte, gerade durch die Einrichtung, daß nicht der Richter verhört, über das französische Verfahren erhabene, unparteiische Stellung verloren, sondern der englische Richter wird, indem er das Verhör nicht nach beiden Seiten hin, sondern blos je die Anklage oder die Vertheidigung leitet, vollständig auf eine Seite hingetrieben und in eine nachtheiligere Stellung als der französische, ja selbst als der deutsche Richter versezt. Dieser Mißstand muß vermieden werden — er wird es im Institut der Staatsanwaltschaft.

Sie wahrt die Interessen der Gesellschaft, sie tritt auch dem Angeschuldigten nicht zu nahe, denn ihr gegenüber hat die Vertheidigung ein freies Feld, und vor allem: sie enthebt den Richter jeder parteiischen Stellung, sie befestigt damit, daß sie alles Parteiinteresse, welches der Angeschuldigte in den ihn verfolgenden Behörden, beim Inquisitionsprozeß also im Richter suchen und finden muß, in sich ausschließlich vereinigt, das Ansehen des Richters, das Vertrauen auf ihn und auf die Gerechtigkeit des Strafverfahrens.

§. 7.

Das Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht.

In den Verhören vor den erkennenden Richtern liegt der Schwerpunkt des ganzen mündlichen Verfahrens.

Der Angeschuldigte selbst wird in England nur in der Voruntersuchung vernommen, wobei aber ein Versuch, ein Geständniß von ihm zu erpressen, vollständig ferne liegt, ja wobei dem Angeschuldigten völlig frei steht, Antwort zu geben oder sie zu verweigern; im Hauptverfahren wird er blos,

Digitized by Google

nachdem ihm die Anklage vorgehalten worden, gefragt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht, und mit seinem Ja oder Nein ist sein Verhör beendigt. Im deutschen Inquisitionsverfahren ist bekanntlich das Verhören des Angeschuldigten, das Drängen auf ein Geständniß, das in die Enge treiben, in Widersprüche verwickeln, bis er nicht mehr umhin kann, zu gestehen, eine Hauptsache. Ein menschlicher Gedanke ist es, der in England jedes solche Streben auf Erlangung eines Geständnisses ausschließt: gesteht der Angeschuldigte freiwillig, so widerfährt ihm durch alsbaldigen Spruch sein Recht; gesteht er nicht, antwortet er: „nicht schuldig," so hat nach der englischen Ansicht das Gericht kein Recht weiter, ihn zu nachtheiligen Angaben für seine eigene Sache zu drängen, vielmehr ist es jezt Sache des Anklägers, den Angeklagten zu überweisen. Von der englischen Einrichtung möchte die präjudizielle Frage an den Angeschuldigten: „Schuldig"? beizubehalten sein; die Bejahung derselben, wenn sie auch nicht immer alles weitere Verfahren unnüz macht (man denke an Mitschuldige, an Milderungsgründe ꝛc.), kann doch sehr oft eine wesentliche Abkürzung nach sich ziehen. Geständnißerpressung ist jedenfalls durch öffentliches Hauptverhör unmöglich gemacht, sollen wir auch bis zu dem Grundsaz des englischen Verfahrens, den Angeschuldigten hier gar nicht mehr zu verhören, vorschreiten? Wir glauben nein. Die Humanität gebietet keineswegs, ein so wesentliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit, wie die Vernehmung des Angeschuldigten eines ist, aufzugeben. Die Wichtigkeit desselben bedarf keines Beweises; daß dem Angeschuldigten aber nicht zu nahe getreten wird, das zeigt Frankreichs Beispiel, und dafür ist die Oeffentlichkeit eine Bürgschaft.

Beim Zeugenverhör ist die englische Einrichtung, daß die Zeugen alle im Saale anwesend sind, während einer von ihnen vernommen wird, wie es wenigstens regelmäßig der Fall ist, nicht passend, auch wäre, wenn wie in Frankreich je einer um den andern hereingeholt wird, um auszusagen, es

Digitized by Google

passend auch in den Zeugenzimmern eine Trennung der Zeugen von einander einzuführen. Dort sind zwar die Belastungs- von den Entlastungszeugen während der Verhandlung getrennt, aber das Zusammensein der betreffenden Zeugen je einer Kategorie gerade vor dem Verhöre ist bedenklich. Ich erinnere mich einzelner Fälle, wo der Verdacht von Verabredungen, frisch vor dem Augenblick der Aussagen, sehr nahe lag.

Die Zeugenverhöre sind besonders in England sehr interessant und ein wahres Muster für die zu Vornahme von solchen Berufenen; aus Verhör und Kreuzverhör der beiden Parteien mit gelegenheitlichen Fragen der Geschworenen, Richter u. s. w. entspringt dort sicher die Wahrheit. Die Verhöre der Advokaten sind sehr zweckmäßig, der praktische Sinn der Engländer zeigt sich hier vorzüglich. Zu wünschen ist, daß sich in ähnlicher Richtung ein praktischer Gebrauch der Deutschen ausbilde. Sehr häufig verhören auch die Angeschuldigten selbst ihre Zeugen oder die gegen sie auftretenden stets in direkter Frage an dieselben. Ich habe von Leuten aus jeder Volksklasse solche Verhöre vernommen, so z. B. einmal von einem ganz gewöhnlichen Straßenbuben, der sehr gescheidte und für seine Beweisführung relevante Fragen an die ihn belastenden Zeugen stellte. Uns, die wir gar nicht an solche Thätigkeit der Angeschuldigten selbst gewöhnt sind, muß Anfangs die Freiheit, welche sie in dieser Rücksicht in England genießen, auffallen; sezen wir z. B. den Fall, daß in einem wahren Inquisitionstone ein Gassenbube einen Polizeikonstabler ausfragt!

Eine wichtige Frage ist die: wer soll die Verhöre vornehmen: der Präsident des Gerichts (Frankreich) oder die beiden Parteien (England)? — wobei den Parteien (Frankreich) und dem Richter (England) sowie den Geschworenen (England und Frankreich) stets Fragen selbst (England), oder nach geschehener Bitte ums Wort, beziehungsweise durch den

Digitized by Google

Präſidenten (Frankreich) zu ſtellen erlaubt iſt. Wir möchten uns für das engliſche Syſtem entſcheiden. Es führt das Prinzip der Anklageſchaft, die rein unparteiiſche Stellung des Richters über den Parteien konſequent und auf eine Weiſe durch, welche für das Verfahren, für Befeſtigung des Vertrauens auf das Gericht nur vom größten Nutzen ſein kann. Die lezte Erinnerung an den Inquiſitorenkarakter des Richters iſt damit verwiſcht, der, wenn er ſelbſt verhört, zum mindeſten in den Augen des Angeklagten nicht frei von dem Eindruck, als ſei er Partei, bleibt. Das Beiſpiel Schottlands iſt in dieſer Richtung zu empfehlen; dort iſt an die Stelle des engliſchen Privatanklägers eine Staatsbehörde, der Kronanwalt, Lord advocate, geſezt. Er hat aber die Stellung des anklagenden Advokaten im engliſchen Hauptverfahren, des prosecutor's beibehalten, und er, nicht der Gerichtspräſident ſtellt die Fragen an die Zeugen. Sehr wichtig iſt es, daß alle Fragen, von den Parteien wie den Geſchworenen direkt an die betreffende Perſon gerichtet werden. Iſt überhaupt das mündliche Verhör ein Bild, geeignet durch ſein friſches Leben ſich dem Gedächtniß feſt einzuprägen, ſo ſind noch ganz beſonders ſolche unmittelbar von jedem bei der Entwicklung des Prozeſſes Betheiligten geſtellte Fragen ganz dazu geſchaffen, mögliche Zweifel zu beſeitigen und Klarheit über das Ganze zu verbreiten. Die lebendige Auffaſſung, die das mündliche Verfahren geſtattet, iſt durch dieſes engliſche Prinzip noch unendlich friſcher, dramatiſcher geworden. Der Ankläger nimmt den Zeugen (und Angeſchuldigten) am wirkſamſten ſelbſt vor; denn er am beſten weiß, auf welche Punkte er zu dringen hat, ſeine Fragen ſind am eheſten aus einem Guß, in logiſcher Folge auf einander. Rechtsungleichheit zwiſchen beiden Parteien, daß z. B. in Frankreich die Richter, der Staatsanwalt und die Geſchworenen ſich vom Gerichtspräſidenten das Wort erbitten können, um Fragen an den Angeſchuldigten, an die Zeugen zu ſtellen, während der Angeſchuldigte und der Ver-

Digitized by Google

theidiger blos durch Vermittlung des Präsidenten Fragen stellen können, Fragen, welche also in der Uebersezung des Präsidenten die Frische ihrer Ursprünglichkeit leicht verlieren, eine solche Rechtsungleichheit ist jedenfalls verwerflich. Bedenkliches hat uns die englische Einrichtung nichts. Das Interesse des Staats, durch einen seiner Aufgabe gewachsenen, erfahrenen, gesezeskundigen Mann die Wahrheit erforscht zu sehen, ist erfüllt, denn dem Staatsanwalt müssen diese Eigenschaften so sehr wie dem Gerichtspräsidenten zur Seite stehen. Sind aber die Verhöre in der Hand des Staatsanwalts, also einer parteiischen Behörde, nicht für den Angeklagten gefährlich, gefährlicher als in der des Richters, der blos die materielle Wahrheit erstreben soll, während der Staatsanwalt die Aufgabe der Verfolgung hat? Wir können diese Bedenklichkeit nicht theilen; denn einmal steht dem Staatsanwalt der Anwalt der Vertheidigung gegenüber, und gerade da, wo der Staatsanwalt, ein nach seiner gewöhnlichen Stellung der Regierung mehr ergebener und von ihr abhängigerer Beamter als der Richter am ehesten gefährliche Partei zu ergreifen versucht sein könnte, in politischen Prozessen, wird am wenigsten dem Angeschuldigten ein gesinnungsbefreundeter und geschickter Vertheidiger fehlen. Für andere Fälle, auch für verhältnißmäßig weniger bedeutende, wünschen wir die Vertheidigung erleichtert, auch dem Unbemittelten zugänglich gemacht zu sehen. Gegen Uebergriffe des Staatsanwalts, die denn doch möglich sind, hat ferner der Angeschuldigte den Schuz der Oeffentlichkeit und den Schuz des gerade durch die geforderte Stellung äußerst freien, unabhängigen Gerichtspräsidenten.

Die Reden der Parteien nach den Verhören sind desto weniger wichtig, je größer die Parteithätigkeit im ersten Stadium des Verfahrens ist (England); je beschränkter aber die Einwirkung der Parteien dort ist, desto mehr treten ihre Vertreter jezt im vollen Glanze ihres Talents auf (Frankreich). Die Unterschiede im Nationalkarakter ergeben sich nirgends klarer als

Digitized by Google

hier. Dort der praktiſche, nüchterne Engländer, hier der feurige, glänzende Franzoſe. Vielleicht hält der deutſche Karakter die Mitte. Ein zuſammenhängender Vortrag des Anklägers nach dem Verhör iſt in England nicht üblich, er ſpricht blos kurz zur Eröffnung, alſo vor den Verhören, die Vertheidigungsrede nach den Verhören iſt meiſt kurz. Der Redeaufwand der Franzoſen iſt gerade einer der Gründe, woraus man wohl die Karakteriſirung des ganzen neuen Verfahrens als eines auf Effekt berechneten, zu ſeinem Nachtheil hat unternehmen wollen. In der That iſt auch der Redeſchmuck, die Redewuth bei den allerunbedeutendſten Prozeſſen oft übertrieben. Verkennen wir aber nicht den unleugbaren Werth, den es hat, die verhandelte Sache vor dem Spruch noch durch die zuſammenhängende, klare Darſtellung zweier Auffaſſungen und Beurtheilungen rechtserfahrener, geübter Männer hindurch gehen zu laſſen, welche ſehr im Stande ſind, beachtenswerthe Seiten aufzufaſſen. Die Sitte hat das richtige Maß zu finden. Wenn die Schule der Erfahrung jener beiden Länder für uns Werth hat, ſo wäre zuerſt die Nachfolge der deutſchen Juriſten in jener tüchtigen, praktiſchen, ſoliden Thätigkeit der engliſchen zu wünſchen: wenn ſie nämlich bemüht ſind, in allen Punkten das Verfahren ſtets aufs rechte Ziel: den Beweis der Schuld oder Unſchuld zu richten, wenn ſie blos das hereinziehen, was in dieſer Richtung Werth hat, und ſich fern halten von bloßem leerem Pathos.

Der Werth der richterlichen Schlußrede wurde bereits oben bei Darſtellung des franzöſiſchen wie engliſchen Verfahrens (S. 25 und 37) erörtert. Der Hauptunterſchied des engliſchen und franzöſiſchen Reſumés iſt darin ausgeſprochen, daß der engliſche Richter, der unparteiiſchere, nachdem er den Inhalt der Zeugenausſagen wiederholt hat, es wagen darf, ſeine eigene Anſicht auszuſprechen, und daß er insbeſondere den ſpeziellen Zweck der Hinweiſung auf den hergeſtellten oder nicht genugſam erbrachten Beweis im Auge

hat, der französische aber den Inhalt der beiderseitigen Reden ohne eigenes Urtheil wiederholt. Ist es auch für uns wünschenswerth, daß der Richter seine eigene Ansicht ausspricht? In England, bei der Ausbildung des Instituts, bei der Einsicht der Geschworenen, bei den ihnen bewußt oder wenigstens unbewußt als Grundlage dienenden Beweisregeln mag es unbedenklich sein; ob bei einem jungen Institut, ist doch etwas zweifelhaft. Ein schönes Feld der Thätigkeit ist es für den deutschen Richter, das Seinige dazu beizutragen, daß auch bei uns ein Geschworenengewohnheitsrecht in Beziehung auf den Beweis der That als sichere Grundlage für gleichmäßige, zuverläßige Rechtssprechung sich bilden könne. Richtiger Takt, Erfahrung, Sitte mögen maßgebend sein und ausbildend einwirken!

§. 8.

Rasche Erledigung der Strafprozesse; Stellung der Parteien zu einander.

Daß zwischen Verbrechen und Strafe nur ein kleiner Zwischenraum in der Mitte liege, ist ein Hauptvorzug des Verfahrens. Was das mündliche Verfahren durch die Beschränkung der Voruntersuchung, durch den Wegfall der im schriftlichen Verfahren so viele Zeit in Anspruch nehmenden Vorarbeiten fürs Urtheil: das Aktenstudium des Referenten u. s. w. an Zeit erspart, ist bekannt. Grundsaz ist in den Ländern des Geschwornenverfahrens die Erledigung aller vorliegenden Fälle in jeder der (vierteljährigen) Sizungen der Assisen; eine der Vollmachten der englischen Assisenrichter ist die of general gaol delivery, d. h. alle in Untersuchungshaft befindlichen Personen von dieser zu befreien — zu richten. Raschheit ist insbesondere der Vorzug des englischen Verfahrens, Kürze das Prinzip der Voruntersuchung. In Paris, wo keine blos vierteljährigen Assisen gehalten werden, sondern wo jahraus jahrein der Assisenhof für die Seine in Thätigkeit

Digitized by Google

iſt, wachſen die Geſchäfte bereits länger auf; unter 25 Fällen ſind dort 20, in welchen die Angeſchuldigten ſchon ½ Jahr und länger in Unterſuchung ſtanden. Aber ſelbſt hier hält das Verfahren in Betreff der Zeitkürze den Vergleich mit Deutſchland aus! (Jordan, Weidig!)

Die Geſchäftsthätigkeit der engliſchen Aſſiſen iſt ganz beſonders bemerkenswerth, die Auffaſſung und Behandlung der Straffälle ganz engliſch. Ob deutſche Geſchworene und Richter ſich damit unbedingt befreunden könnten, iſt zu bezweifeln. Die Unterſuchung, die Freiſprechung oder Beſtrafung eines Angeſchuldigten iſt dem Engländer ein Geſchäft, das er abmacht, gerade wie eines in Zucker oder Baumwolle, ſo kurz und ſchnell als nur möglich. Bündige Verhöre, kurze Reden, ſchneller Entſcheid ſind an ſich ganz lobenswerth, ob aber die Gründlichkeit nicht darunter leidet, iſt doch zu bedenken. Deportation oder jahrelange Haft eines Menſchen iſt ſo wichtig, daß auch der Aufwand einiger Stunden nicht zu groß wäre. Hier aber in England fliegen wahrhaft die Verurtheilungen und Strafen, 7 Jahre Deportation ſind im Nu ausgeſprochen, in 10 Minuten hat einer eine Anweiſung für die neue Welt erhalten; 10—15 Fälle macht der old Court in London leicht an einem Tag ab, ein paar Stunden reichen hin für ſchwierigere Fälle. Noch ſchneller als im alten gehts im neuen Hof zu; hier kommen meiſt leichtere Fälle vor, und es iſt hier Aehnlichkeit mit der Raſchheit der franzöſiſchen Zuchtpolizeigerichte vorhanden: 6—8—10 Fälle ſind in einer Stunde gerichtet, mancher Fall in wenig Minuten, und doch lautet vielleicht der Spruch auf Ein Jahr Korrektionshaus. Am raſcheſten geht es, wenn keine Advokaten da ſind. Wie der Kaufmann ſeine 30 Sendungen täglich und alle Wochen vielleicht ſein Schiff ſpedirt, ſo ſpedirt der Gerichtshof täglich 30 Leute ins Gefängniß, nach Auſtralien, auch in die Freiheit, und in der Woche vielleicht einmal zum Tod.

Hand in Hand mit der Schnelligkeit, gleichfalls aus der

Digitized by Google

engliſchen Auffaſſung des Richtens als eines Geſchäfts entſpringend, geht der Mangel an der ſteifen Förmlichkeit der Verhandlungen und das gute Einvernehmen der verſchiedenen in Thätigkeit befindlichen Perſonen zu einander. In England iſt kein Präſident eines Gerichtshofs zu finden, der eine Sache ausſchließlich leitet, den Advokaten das Wort geſtattet, entzieht u. ſ. w., ſondern der engliſche Aſſiſenſaal iſt ein Geſchäftshaus: der Richter iſt der Prinzipal, der ſchließlich ſeine Entſcheidung, ſeine Unterſchrift gibt, die Advokaten, die Geſchworenen ſind ſeine Leute, welche Alle mit ihm an einem arbeiten — an der Erledigung des Falls. Daher nicht die Zurechtweiſungen, nicht die Unterbrechungen! Jeder hat ſeine Thätigkeit genau beſtimmt, und darin läßt ihn der Prinzipal, für den er arbeitet, ungeſtört. Selten unterbricht der Richter einen Advokaten in ſeiner Rede, nie mit Tadel und Zurechtweiſung. Keine Händel der Parteien kommen vor, beide ſind ja Advokaten, die in der nächſten halben Stunde vielleicht die Rollen wechſeln. Was würde man aber in Deutſchland dazu ſagen, daß ein Advokat das Reſumé des Richters unterbricht und bemerkt, derſelbe müſſe einen Zeugen nicht richtig gehört haben? In England iſt ſo etwas ganz in Ordnung, der Untergebene macht zum Beſten der Sache auch ſeinen Prinzipal auf Irrthum aufmerkſam. Oft wenn dieſer oder jener Fall vorgenommen werden ſoll, erhebt ſich ein Advokat und bittet, einen anderen vorher zu nehmen; er ſagt z. B. er müſſe alsbald jezt in einem andern Hof verhandeln, man ſolle alſo ſeine Sache hier vorher vornehmen, und es geſchieht. Oder einer tritt für den andern ein; ein Advokat wird etwa mitten im Verhör abgerufen, er beauftragt nun einfach ſeinen Nebenſizer, einzutreten, dieſer verhört, und alles geht weiter, bis jener wieder erſcheint. Immer verkehren Richter, Sheriffs, Advokaten zuſammen, leztere z. B. ſteigen auf ihre Bank und ſprechen zum Richter hinauf. Das Alles würde zur abgemeſſenen Form und Würde, mit welcher das franzöſiſche

Digitized by Google

Gericht auftritt, nicht paſſen. — Mit der Würde eines Gerichts, wie auch wir uns ein ſolches denken, iſt auch folgendes, übrigens wieder ächt engliſche Vorkommniß nicht vereinbar. Ein Kerl, der von ſeinem Wiz, d. h. von Betrug lebte, will das Geld, das man bei ihm findet, rechtlich erworben haben, und es kommt eine ganze Geſchichte von einem ehrſamen Herrn zum Vorſchein, von dem er es habe, eine Geſchichte, welche übrigens die Unwahrheit auf der Stirne trägt. Was thut der Richter? Er verhöhnt mit gutem Humor den armen Teufel mit ſeinem „ehrſamen Herrn" zum allgemeinen Ergözen des Publikums. Troz dem ſpricht er ſogleich Deportation auf ſieben Jahre gegen ihn aus! —

Aus eigener Erfahrung kann ich noch zur Karakteriſtik des engliſchen geſchäftsmäßigen — ſchnelle Erledigung vor Allem bezweckenden — Verfahrens einen Zug erzählen. Ich war im neuen Hof mit einer Karte vom Sheriff eingetreten, auf welcher ich als Juriſt bezeichnet war; meinen Plaz erhielt ich am runden Advokatentiſch. Hier kam ein Gerichtsbeamter zu mir, und fragte, ob ich als Dolmetſcher für einen Fremden Dienſte leiſten wolle. Iſts ein Deutſcher, frug ich; nein, ein Italiener. Damit war mir die Ablehnung geboten. Wie man zu einem ſo wichtigen Geſchäft ohne Bedenken einen Unbekannten nehmen kann, begreifen wir Deutſche gewiß ſchwer. Ich war vom Sheriff als fremder Juriſt eingeführt, das wäre die eine Garantie geweſen, die andere der Bibelkuß! damit genug. In derſelben Sizung wurde ein Franzoſe abgeurtheilt; hier war ein Dolmetſcher vorhanden, der Angeklagte wurde befragt, ob ihm die engliſche Jury genehm ſei, oder ob er eine gemiſchte aus 6 Engländern und 6 Fremden wolle, da es ſo das Geſez geſtattet (ſehr human!). Er war zufrieden mit den Engländern — welche ihn verurtheilten. Hätte er die Befugniß angenommen, wie wäre die fremde Jury gebildet worden? wahrſcheinlich hätte man die etwa anweſenden Fremden aufgerufen und kurzweg als

Digitized by Google

Geſchworene beeidigt. Es hätte da der Deutſche in England über Franzoſen zu Gericht ſizen können!

Ganz anders iſt die Auffaſſung des gegenſeitigen Verhältniſſes leider noch in Deutſchland, ja auch in Frankreich. Wir ſollten hierin der engliſchen Erfahrung folgen, und eine wohlthätige Gleichheit der Stellung ſtatt des Mißtrauens, das z. B. dem Vertheidiger in Württemberg die Akteneinſicht regelmäßig blos auf der Gerichtskanzlei geſtattet, während ſie der Staatsanwalt nach Hauſe nimmt, ſtatt der häufigen gereizten Behandlung der Advokaten gleichſam als der Störer des Rechts, einzuführen trachten, wobei der materielle Zweck der Verhandlungen, die Auffindung der Wahrheit, nur gewinnen kann. Zu vermeiden iſt beim Inſtitut der Staatsanwaltſchaft insbeſondere jede Bevorzugung vor dem Vertheidiger. Ich habe in Paris manchmal eine barſche Behandlung des Vertheidigers durch Richter ſowohl als namentlich durch den Staatsanwalt mit angeſehen, eine Behandlung, welche durch Abziehen der Aufmerkſamkeit von der Sache, durch Erzeugung gegenſeitiger Bitterkeit nur ſchlimmen Einfluß auf die Verhandlungen übte. War freilich ein Marie, ein Bethmont Vertheidiger (und das auch bei politiſchen Erörterungen aus Gelegenheit von Preßprozeſſen) ſo hütete ſich der Staatsanwalt ſelbſt vor ſolchen Szenen. Ungleichheiten, welche in äußeren Einrichtungen liegen, ſollten jedenfalls beſeitigt ſein. Es iſt bereits bemerkt worden, daß der Staatsprokurator in Frankreich direkt Fragen an den Angeſchuldigten, die Zeugen ſtellt, der Vertheidiger die richterliche Vermittlung (Ueberſezung) anſprechen muß — in England beſteht Gleichheit. Der Staatsprokurator ſizt in Frankreich am Gerichtstiſch — in England ſizen die Advokaten beider Parteien zuſammen am runden Tiſch. Geradezu für ſchädlich halte ich die Einrichtung, daß in Frankreich der Staatsanwalt mit dem Gericht in den Pauſen in das Berathungszimmer abtritt, der Vertheidiger im Saale verweilt. Was

Digitized by Google

werden die Richter im Berathungszimmer verhandeln? Sie sprechen über den Fall; sie werden sich eventuell über das Urtheil verständigen, der Staatsprokurator, wenn er zugegen ist, spricht natürlich mit — ist dieß nicht geeignet, das Vertrauen zu schwächen? Und doch liegt so viel daran, das allgemeine Vertrauen zu den Gerichten auch durch keinen Umstand zu beeinträchtigen!

§. 9.

Das erkennende Gericht.

Das rechte Verhältniß der gelehrten und ungelehrten Richter, welche beim Urtheilsspruch zusammenwirken, der Juristen und Geschworenen, ist für das Gedeihen des Instituts sehr wesentlich. Obgleich der englische Richter weit mehr das Urtheil der Geschworenen direkt in seinen Worten angeht, übt er doch weniger Einfluß, als der französische Präsident. Eine bedeutende Gewalt hat lezterer in dem pouvoir discretionnaire (freie Hand), vermöge dessen er, was er zu Entdeckung der Wahrheit für nüzlich hält, anordnen, neue Zeugen im Lauf des Prozesses hören, neue Stücke vorbringen kann.

Ueber die Jury, ihre Zusammensezung ꝛc. hier nur wenige Bemerkungen.

Die große oder Anklagejury der Engländer ist wohl für Deutschland nicht geeignet. Allzu komplizirte Einrichtungen taugen zur Einführung durch Gesez nicht; wir werden bei Bildung der kleinen Jury der Schwierigkeiten schon genug haben. Auch als weitere Garantie für den Angeschuldigten bedarf es ihrer nicht; die muß er im endlichen Spruch der Geschworenen und in der Oeffentlichkeit haben. Die Versezung in den Anschuldigungsstand spricht besser auf Antrag des Staatsanwalts der Gerichtshof, natürlich ein anderer oder eine andere Kammer als die, welcher die Assisenrichter entnommen sind, aus.

Die Bildung der Geschworenenliste gehört zu den

Digitized by Google

wichtigsten Punkten der ganzen Einrichtung. Der Geschworene ist berufen, über die größten Güter seines Mitbürgers, über Vermögen, Freiheit, Ehre, ja Leben desselben zu verfügen. Nicht gewöhnliche Karakterstärke, dann Kenntnisse, Erfahrung, Einsicht, ein klarer Verstand, Urtheilskraft sind erforderlich. Aus der Masse der Bürger gerade solche als Geschworene herauszufinden, welchen die bezeichneten Eigenschaften zukommen, ist die schwierige Aufgabe. Man hat hiezu Rücksicht auf Vermögen, auf besondere Stände, welchen man die erforderlichen Kenntnisse zutrauen zu können glaubt, genommen, man hat der Wahl, dem Loos Einfluß gestattet. England ist auch in Betreff der Bildung der Jury freisinniger als Frankreich, indem dort Einkommen von 120 fl. aus Grundbesiz (240 aus Erbpacht), in Frankreich Steuer von 200 Fr. gefordert wird, um auf die Urliste zu kommen. In Nordamerika ist noch weniger, in manchen Staaten gar keine Rücksicht auf Vermögen und Besteurung genommen. Man hat wohl auch den Zensus deßhalb als Bestimmungsgrund aufgestellt, weil die Geschworenen dem Staate sehr bedeutende Opfer zu bringen haben, und hiefür nirgends bezahlt werden, indem das Interesse der Wohlfeilheit der Justiz es erheischt, daß die große Ausgabe der Taggelder vermieden werde. Allein in beiden Beziehungen ist der Zensus keine sichere Garantie, nicht einmal in der zweiten Richtung, da auch einen der Höchstbesteuerten die Lasten des Amts eines Geschworenen äußerst empfindlich treffen können. Am allerwenigsten ist der Zensus eine sichere Garantie für Karakterstärke, Intelligenz, Tauglichkeit zum Geschworenenamte. Die neueste französische Gesezgebung vom August 1848 hat den Zensus verlassen, und da auch sie keine Entschädigung reicht, es gestattet, daß der Unvermögliche sich mit der Unzulänglichkeit seiner Mittel entschuldige. Wir wüßten hiegegen nichts einzuwenden. Die Entscheidung des Gesezgebers hängt von zwei Rücksichten ab: Gleichberechtigung der Staatsbürger

Digitized by Google

und Garantieen für das öffentliche Wohl. Durch Beschränkung der Urliste würde das erstere Prinzip verlezt; wollte man aber blos durchs Loos oder Zufall aus allen Bürgern die Geschworenen auslesen, so wäre dem zweiten Prinzip noch kein Genüge geleistet. Das Richtige wäre unserer Ansicht nach die Aufnahme — getreu dem demokratischen Prinzip — aller selbstständigen, unbescholtenen, etwa 30jährigen Staatsbürger, oder doch derer, welche wenigstens überhaupt irgend etwas zu den Staatssteuern zahlen, in die Urliste. Das Schaffen verschiedener Kreise politischer Berechtigung: eines Kreises der mit den politischen Wahlrechten Begabten, eines zweiten, engeren der für das Schwurgericht Befähigten u. s. w. ist nicht zu billigen. Die Garantie für die rechte Auswahl, welche allerdings eine Nothwendigkeit ist, kann hinreichend in die Reduzirung der Urliste gelegt werden. Auch hierin ist England freisinniger als der französische code; denn der Präfekt ist der von der Regierung abhängigste Beamte *, der Sheriff genießt überhaupt die Unabhängigkeit und das Vertrauen der englischen Beamten. Nach unserer Ansicht ist wohl die Bildung der zweiten Liste aus den Berechtigten heraus durch Wahl, vielleicht der Gemeinde- und Amtskörperschaftsbehörden, noch das Beste. Aus der hiedurch erreichten kleinen Anzahl könnte das Loos je die 36 für eine Sizung des Assisenhofs bestimmen.

Das Recht der Rekusation ist im Interesse des öffentlichen Vertrauens auf das Gericht wünschenswerth. Ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl sollte sie, namentlich wenn man dem Staatsanwalt den Vorrang beim Rekusiren gibt, bei Bescheinigung bestimmter Motive gestattet sein.

* In Paris fiel dem Verfasser und mehreren seiner Bekannten stets auf, daß besonders bei Preßprozessen sehr viele Geschworene das Band der Ehrenlegion trugen, oft vier und mehr unter 12, also wohl alte Offiziere. Der Verdacht, daß namentlich bei Bildung der Pariser Liste auf politische Ansichten ein Hauptgewicht gelegt wird, läßt sich nicht beseitigen.

Digitized by Google

Das Erforderniß der Einstimmigkeit der Jury wie in England ist bei uns wohl nicht zu stellen. Dort mag es, auf alter Gewohnheit ruhend, getragen durch die allen Geschworenen bewußten und sie zur Einmüthigkeit drängenden Beweisregeln, durchführbar und wünschenswerth sein, obgleich man auch in England Stimmen dagegen hört und in Schottland die Einstimmigkeit nicht gefordert wird. In Deutschland, wo das Recht, eine eigene Meinung zu haben, so sehr dem Karakter entspricht, wäre das Erforderniß der Einstimmigkeit sehr unpraktisch. Will man im Interesse des Angeschuldigten, stets oder bei einzelnen Strafen, z. B. Tod, das Erforderniß einer größeren Majorität als der blos absoluten 7 zu 5 aufstellen, so ist doch jedenfalls die französische Einrichtung, daß falls die Verurtheilung blos durch einfache Majorität (7 gegen 5) erfolgt ist, die Richter noch die Sache an eine andere Jury geben können, sehr verfehlt. Sie bewirkt nichts, als daß in Zweifelsfällen die Geschworenen sich auf 7:5 zu stellen suchen, nur um den Richtern die eigentliche Entscheidung aufzuladen. Der Verfasser hörte so in Paris eine Reihe von Preßprozessen durch Verurtheilung der nur einfachen Majorität entscheiden.

Mit dem Ausspruch des Vorhandenseins mildernder Umstände (circonstances atténuantes) sind die französischen Geschworenen freigebig; sie üben ein wahres Strafherabsezungsrecht im Weg der Gnade damit aus. Dieses ofte Erklären über das Bestehen der mildernden (die Strafe herabsezenden) Umstände gewährt die Ueberzeugung, daß die Strafen des code pénal zu hoch gegriffen sind. Ohne Revision der strengen deutschen Strafgeseze werden auch deutsche Geschworene, wenn sie das Recht haben, sicher oft auch mildernde Umstände erkennen.

Eine große Garantie für den rechten Spruch der Geschworenen bilden in England die Beweisregeln; durch alte Gewohnheit hervorgebracht und fortgepflanzt, liegen sie der

Digitized by Google

Beurtheilung des einzelnen Falls durch die Geſchworenen zu Grunde. Dieſe Beweisregeln (auch ſpezielle: Beurtheilung des Werths von Zeugniſſen ꝛc.) bewirken denn auch einen größeren Gehalt der Verhandlungen; Advokaten und Richter arbeiten, ihr Ziel feſt im Auge, auf den Beweis los, während die moraliſche Ueberzeugung des franzöſiſchen Geſchworenen gerade das Feld bietet für alle Einwirkung durch Bearbeitung des Gefühls, des Mitleids ꝛc. Ließen ſich daher nur jene Beweisregeln auch bei unſern neuen Schwurgerichten einführen! Allein ſie ruhen auf der Gewohnheit, dem Bewußtſein des Volks, dem ſie angehören, ſie ſind gebildet in der mehrhundertjährigen Schule, welche dieſes Volk mit dem Schwurgericht durchgemacht, und laſſen ſich auf fremden, unbebauten Boden nicht durch ein Geſez verpflanzen. Hier iſt die ſchönſte Aufgabe für den deutſchen Ernſt gegeben, zu lernen, ſich die Früchte aus Englands und mit der Zeit aus ſeiner eigenen Erfahrung fleißig zu ſammeln, und eine Heimath zu werden für das Inſtitut des Schwurgerichts in ſeiner edelſten Weiſe, für ein Inſtitut, das auf deutſchem Boden um ſo eher gedeihen ſoll, als es, eine uraltgermaniſche Einrichtung, dem deutſchen Karakter, wenn einmal wieder ins Volksbewußtſein aufgenommen, vorzüglich entſprechen wird.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. §. 1. 3

I. Oeffentlichkeit. §. 2. 5

II. Schwurgericht.

Französisches Verfahren. §. 3. 16

Englisches Verfahren. §. 4. 28

III. Zur Einführung des neuen Verfahrens in Deutschland.

Mündlichkeit. §. 5. 38

Anklageverfahren. §. 6. 41

Das Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht. §. 7. . 44

Rasche Erledigung der Strafprozesse; Stellung der Parteien zu einander. §. 8. 50

Das erkennende Gericht. §. 9. 55

Digitized by Google